

**Drittes Gesetz
zur Qualitätssicherung in hessischen Schulen**

Vom 29. November 2004

Artikel 1

Hessisches Lehrerbildungsgesetz

Inhalt

ERSTER TEIL

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Ziele und Inhalte der Lehrerbildung
- § 2 Grundqualifikationen der Lehrkräfte, Nachweis der Qualifizierung
- § 3 Organisation der Lehrerbildung
- § 4 Trägereinrichtungen der Lehrerbildung
- § 5 Überprüfung der institutionellen Leistungen
- § 6 Kooperationen
- § 7 Aufsicht, Genehmigungs- und Anzeigepflichten

ZWEITER TEIL

Studium, Praktika

- § 8 Ziel des Studiums
- § 9 Modulare Studienstruktur
- § 10 Studium für das Lehramt an Grundschulen
- § 11 Studium für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen
- § 12 Studium für das Lehramt an Gymnasien
- § 13 Studium für das Lehramt an beruflichen Schulen
- § 14 Studium für das Lehramt an Förderschulen
- § 15 Praktika und schulpraktische Studien
- § 16 Nähere Ausgestaltung des Studiums und der Praktika

DRITTER TEIL

Erste Staatsprüfung

- § 17 Zweck der Prüfung
- § 18 Prüfungsausschüsse und Prüfer
- § 19 Teile der Prüfung
- § 20 Zulassung zu den Klausuren und mündlichen Prüfungen
- § 21 Wissenschaftliche Hausarbeit
- § 22 Klausuren
- § 23 Mündliche Prüfung
- § 24 Noten und Punkte
- § 25 Rücktritt, Verhinderung, Versäumnis
- § 26 Täuschungsversuche, Ordnungsverstöße
- § 27 Lehramtsbezogene Regelungen für die Prüfung
- § 28 Nachholprüfung
- § 29 Gesamtnote
- § 30 Wiederholungsprüfung
- § 31 Freiversuch
- § 32 Zeugnis
- § 33 Erweiterungsprüfung
- § 34 Nähere Ausgestaltung der Ersten Staatsprüfung

VIERTER TEIL

Pädagogische Ausbildung

Erster Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

- § 35 Ziel der Ausbildung
- § 36 Aufnahme in den Vorbereitungsdienst
- § 37 Zulassungsbeschränkungen
- § 38 Dauer und Gliederung der Pädagogischen Ausbildung
- § 39 Studienseminare und Ausbildungsschulen
- § 40 Nähere Ausgestaltung der Pädagogischen Ausbildung

Zweiter Abschnitt

Bewertungen

- § 41 Leistungsbewertung
- § 42 Noten und Punkte

FÜNFTER TEIL

Zweite Staatsprüfung

- § 43 Zweck der Prüfung
- § 44 Teile der Prüfung, Prüfungsausschuss
- § 45 Zulassung, Prüfungsverfahren
- § 46 Schriftliche Arbeit
- § 47 Unterrichtspraktische Prüfung
- § 48 Mündliche Prüfung
- § 49 Einzelbewertung
- § 50 Gesamtnote
- § 51 Wiederholungsprüfung
- § 52 Zeugnis
- § 53 Beendigung der Pädagogischen Ausbildung
- § 54 Nähere Ausgestaltung der Zweiten Staatsprüfung

SECHSTER TEIL

Zusatzprüfungen

- § 55 Zusatzprüfung zum Erwerb der Befähigung zum Lehramt an Grundschulen
- § 56 Zusatzprüfung zum Erwerb der Befähigung zum Lehramt an Hauptschulen und Realschulen
- § 57 Zusatzprüfung zum Erwerb der Befähigung zum Lehramt an Förderschulen

SIEBTER TEIL

Lehrbefähigungen, Unterrichtserlaubnis

- § 58 Lehrbefähigung für die einzelnen Schularten
- § 59 Außerhalb Hessens erworbene Lehrbefähigungen
- § 60 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen
- § 61 EU-Staatsangehörige
- § 62 Unterrichtserlaubnis, Religions- und Weltanschauungsunterricht

ACHTER TEIL

Fortbildung und Personalentwicklung

- § 63 Aufgaben der Fortbildung und Personalentwicklung
- § 64 Träger und Zuständigkeiten
- § 65 Akkreditierung
- § 66 Teilnahme- und Nachweispflicht
- § 67 Fortbildungsplan der Schule

NEUNTER TEIL

Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen und -anordnungen/Ausführungsvorschriften

- § 68 Zuständigkeit und Ausführungsvorschriften

ZEHNTER TEIL

Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 69 Übergangsvorschrift
- § 70 Aufhebung des Gesetzes über das Lehramt an öffentlichen Schulen
- § 71 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

ERSTER TEIL

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Ziele und Inhalte der Lehrerbildung

(1) Die Lehrerbildung hat das Ziel, alle Lehrkräfte zur sachkundigen Mitgestaltung der Bildung und Erziehung der Schülerinnen und Schüler zu befähigen. Sie umfasst die Gesamtheit der Lehr- und Lernaktivitäten zum Aufbau, zur Aktualisierung und zur Erweiterung der im Lehrerberuf erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten. Sie soll die Lehrkräfte qualifizieren, eigenständig und verantwortungsbewusst die ihnen im Hessischen Schulgesetz übertragenen Aufgaben zu erfüllen, an der Weiterentwicklung des Schulwesens mitzuwirken und den Anforderungen, die die Veränderungen der Schulpraxis an ihre Unterrichts- und Erziehungsarbeit stellen, gerecht zu werden.

(2) Die Lehrerbildung vermittelt allen Lehrkräften erziehungs- und gesellschaftswissenschaftliche, fachwissenschaftliche und fachdidaktische Kompetenzen. Neben die pädagogische Professionalisierung tritt die zielgerichtete Qualifizierung für solche Aufgaben oder Teilaufgaben der Lehrertätigkeit, die Angelegenheiten der Schulverwaltung und des Schulrechts sowie Aspekte der Haushaltsführung im Schulbereich und den Einsatz von Medientechnologie und Gesundheitsaspekte betreffen.

(3) Die Lehrerbildung umfasst auch die für Funktionsstellen in Schule und Bildungsverwaltung erforderliche Qualifizierung des an der Übernahme dieser Funktionen interessierten und geeigneten oder für diese Funktionsstellen vorgesehenen und ausgewählten pädagogischen Personals.

§ 2

Grundqualifikationen der Lehrkräfte, Nachweis der Qualifizierung

(1) Die Lehrkräfte erfüllen den Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule auf der Grundlage fachlichen Könnens, wissenschaftsorientierter Arbeitsweisen und pädagogischer Befähigung.

(2) Ausgehend von der in der Ausbildung erworbenen Lehrbefähigung sind die Lehrkräfte verpflichtet, die beruflichen Grundqualifikationen während der Berufsausübung zu erhalten und ständig weiterzuentwickeln. Die Qualifizierungsmaßnahmen dienen darüber hinaus der Vorbereitung auf neue oder erweiterte Aufgaben.

(3) Der Nachweis über die berufsbegleitenden individuellen Aktivitäten zum Erhalt, der Pflege und Weiterentwicklung der beruflichen Qualifikationen wird durch Qualifizierungsportfolios nach § 66 geführt.

§ 3

Organisation der Lehrerbildung

(1) Die Lehrerbildung beginnt mit der in zwei Phasen gegliederten Lehrerausbildung. Die erste Phase umfasst das Lehramtsstudium an einer Universität oder Kunst- oder Musikhochschule, dem sich als zweite Phase der pädagogische Vorbereitungsdienst an Studienseminaren für die verschiedenen Lehrämter anschließt. Beide Phasen werden jeweils mit Staatsprüfungen abgeschlossen.

(2) Die Lehrerfortbildung setzt berufsbegleitend bei Aufnahme des Dienstes ein und währt bis zur Beendigung der Diensttätigkeit. Alle Lehrkräfte sind zur Fortbildung verpflichtet. Die Lehrkräfte können von staatlichen Trägereinrichtungen oder von freien Trägern angebotene Fortbildungsveranstaltungen besuchen oder sich privat fortbilden.

(3) Die Lehrerweiterbildung ist in der Regel berufsbegleitend organisiert. Sie zielt auf den Erwerb eines Lehramts oder auf den Erwerb einer zusätzlichen Lehrbefähigung in einem weiteren Fach, für eine andere Schulform oder Schulstufe oder in einer besonderen Fachrichtung. Sie schließt mit einer vom Amt für Lehrerbildung abgenommenen Staatsprüfung oder mit dem Erwerb eines Zertifikats ab. Für die Abnahme von Abschlussprüfungen für erweiternde Studien der Lehrkräfte und anderer Beschäftigter ist das Amt für Lehrerbildung zuständig. Die nähere Ausgestaltung der Lehrerweiterbildung erfolgt durch Rechtsverordnung.

§ 4

Trägereinrichtungen der Lehrerbildung

(1) Die Universitäten oder Kunst- oder Musikhochschulen vermitteln in den Lehramtsstudiengängen die wissenschaftlichen und künstlerischen Grundlagen für die berufliche Tätigkeit in der Schule. Die Studierenden werden mit den für Unterricht und Erziehung wichtigen theoretischen Grundlagen und Forschungsergebnissen bekannt gemacht und befähigt, die wissenschaftlichen Untersuchungs- und Vermittlungsverfahren sachgerecht und praxisorientiert anzuwenden. An der Fort- und Weiterbildung der Lehrkräfte wirken die Universitäten durch eigenständige fachliche Angebote und durch die Einrichtung von Teilzeitstudiengängen, durch die Öffnung universitärer Veranstaltungen und Beteiligung an Veranstaltungen und Projekten anderer Trägereinrichtungen der Lehrerbildung mit. § 21 Abs. 2 und 3 des Hessischen Hochschulgesetzes gilt entsprechend.

(2) Die Studienseminare vermitteln im Pädagogischen Vorbereitungsdienst praxisorientierte Professionalität unter besonderer Berücksichtigung der unterschiedlichen Bildungsziele der einzelnen Bildungsgänge und Schulformen. Der Vorbereitungsdienst baut auf den im Studium erworbenen fachlichen, fachdidaktischen, erziehungswissenschaftlichen und berufspraktischen Kenntnissen und Fähigkeiten auf. Er soll als Pädagogische Ausbildung durch Verknüpfung von Theorie und Praxis auf die Tätigkeiten vorbereiten, die sich für die Lehrkräfte aus dem Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule ergeben. Die Studienseminare unterstützen neben anderen Trägereinrichtungen durch ihre Veranstaltungen auch das berufsbegleitende Lernen der Lehrkräfte.

(3) Das Amt für Lehrerbildung übt die Aufsicht über die Studienseminare aus. Es ist für die Qualifizierung des Ausbildungspersonals der Studienseminare verantwortlich und führt Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen für Lehrkräfte durch. Es ist zuständig für die Ausgestaltung der Anforderungsprofile von Qualifizierungsprogrammen für Funktionsstellen in Schule und Bildungsverwaltung und führt in Abstimmung mit den Staatlichen Schulämtern Qualifizierungsmaßnahmen durch. Es qualifiziert Lehrkräfte für Beratungs- und Fortbildungstätigkeit sowie für besondere Vorhaben der Schulentwicklung des Landes.

(4) Die Staatlichen Schulämter sind für die Lehrerfortbildung in ihrem Zuständigkeitsbereich verantwortlich. Über die Zustimmung zum Schulprogramm nehmen sie Einfluss auf den Fortbildungsplan der Schule. Die Staatlichen Schulämter werten die Qualifizierungsportfolios der Schulleiterinnen und Schulleiter aus. Auf der Grundlage der Auswertung des Fortbildungs- und Qualifizierungsbedarfs in ihrem Zuständigkeitsbereich schlagen sie dem Amt für Lehrerbildung landesweite Fortbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen vor.

(5) Die Schulen wirken als Kontaktschulen für die Praktika in den Lehramtsstudiengängen und als Ausbildungsschulen für den Vorbereitungsdienst an der Lehrerausbildung mit. Sie beschließen im Rahmen des Schulprogramms über schuleigene Fortbildungspläne nach § 67. Die Schulleitungen beziehen die schulischen Fortbildungspläne und die individuellen Fort- und Weiterbildungswünsche sowie die Portfolios der Lehrerinnen und Lehrer nach § 66 in die Jahresgespräche ein und schließen mit ihnen Zielvereinbarungen über die Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen oder die Schwerpunktsetzungen für Fortbildung ab.

(6) An der Aus-, Fort- und Weiterbildung der Lehrkräfte für den Religionsunterricht wirken die Kirchen aufgrund der staatskirchenrechtlichen Vereinbarungen mit.

§ 5

Überprüfung der institutionellen Leistungen

(1) Die staatlichen Trägereinrichtungen der Lehrerbildung haben die Aufgabe, Qualität und Erfolg ihrer Arbeit regelmäßig zu ermitteln und zu bewerten (interne Evaluierung). Die Absolventinnen und Absolventen der Trägereinrichtungen sind hierbei zu beteiligen. Personenbezogene Daten werden nicht erhoben. Die der Evaluierung zu Grunde gelegten Qualitätsstandards und die Grundzüge des Bewertungsverfahrens sind mit dem Kultusministerium zu vereinbaren.

(2) Das Amt für Lehrerbildung berichtet dem Kultusministerium regelmäßig über die Ergebnisse der Evaluierung in seinem Geschäftsbereich. Es berichtet insbesondere über die bei Prüfungen erbrachten Leistungen der Absolventinnen und Absolventen. Der Bericht soll auch Aussagen zu Wirtschaftlichkeit und Angemessenheit des Mitteleinsatzes der Lehrerbildungsmaßnahmen enthalten. Die Ergebnisse der Evaluierung sind in den Arbeitsprogrammen des Amtes für Lehrerbildung und den Arbeitsplanungen der Studienseminare zu berücksichtigen.

(3) Das Kultusministerium veranlasst die externe Evaluierung der Leistungen der in § 4 Abs. 2 bis 5 genannten staatlichen Trägereinrichtungen der Lehrerbildung.

(4) Das für die Hochschulen zuständige Ministerium beteiligt das Kultusministerium bei der Vorbereitung und bei der Berichterstattung der Evaluierung und den hierzu gegebenenfalls erforderlichen Maßnahmen nach § 92 des Hessischen Hochschulgesetzes.

§ 6

Kooperationen

(1) Die Arbeit in den verschiedenen Phasen der Lehrerbildung ist eng aufeinander bezogen. Die Trägereinrichtungen der Lehrerbildung wirken nachhaltig als Partner zusammen und organisieren die Zusammenarbeit zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Rahmen ihrer Zuständigkeiten.

(2) Sie entwickeln, vereinbaren und gestalten in enger Kooperation übergreifende Entwicklungs-, Förder- und Qualifizierungsvorhaben. Über die gemeinsame Durchführung dieser Maßnahmen schließen sie Vereinbarungen ab. Die Kooperation umfasst insbesondere die Abstimmung von Lehr- und Lerninhalten und von Evaluierungsverfahren sowie die Regelung des Personalaustauschs zwischen den Trägereinrichtungen.

§ 7

Aufsicht, Genehmigungs- und Anzeigepflichten

(1) Das Kultusministerium führt die Aufsicht über das Amt für Lehrerbildung.

(2) Entscheidungen und Maßnahmen des Amtes für Lehrerbildung in Angelegenheiten der Bewertung von Prüfungsleistungen kann das Kultusministerium aufheben, zu erneuter Entscheidung zurückverweisen oder selbst entscheiden, wenn

1. wesentliche Verfahrens- oder Rechtsvorschriften verletzt wurden,
2. von unrichtigen Voraussetzungen oder sachfremden Erwägungen ausgegangen wurde oder
3. gegen allgemein anerkannte wissenschaftliche Grundsätze oder Bewertungsmaßstäbe oder gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung verstoßen wurde.

(3) Der Genehmigung des Kultusministeriums bedürfen:

1. die vom Amt für Lehrerbildung festgelegten Pflicht- und Wahlpflichtmodule des Vorbereitungsdienstes,

2. die vom Amt für Lehrerbildung festgelegten Leistungsstandards, die am Ende eines Moduls des Vorbereitungsdienstes erreicht sein und nachgewiesen werden sollen,
3. die vom Amt für Lehrerbildung aufgestellten Arbeitsprogramme.

(4) Die Geschäftsordnung des Amtes für Lehrerbildung und die Kooperations- und Leistungsvereinbarungen mit den Trägern von Lehrerbildungsmaßnahmen sind dem Kultusministerium anzuzeigen. Sie treten drei Monate nach ihrer Anzeige in Kraft, wenn das Kultusministerium nicht innerhalb dieser Frist Änderungen verlangt.

(5) Die von den Studienseminaren aufgestellten Arbeitsplanungen bedürfen der Genehmigung durch das Amt für Lehrerbildung.

ZWEITER TEIL

Studium, Praktika

§ 8

Ziel des Studiums

Die Studierenden sollen im Studium die wissenschaftlichen Grundlagen für die berufliche Tätigkeit nach § 4 Abs. 1 erwerben und zur Organisation eines eigenständigen lebenslangen Lernens motiviert und befähigt werden. Das Studium soll die erziehungs- und gesellschaftswissenschaftlichen, fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Studienanteile inhaltlich und zeitlich so miteinander verbinden, dass sie sich gegenseitig ergänzen und vertiefen.

§ 9

Modulare Studienstruktur

(1) Die Lehramtsstudiengänge werden inhaltlich und organisatorisch in Module gegliedert, die die Vergleichbarkeit, Gleichwertigkeit und Überprüfbarkeit von Inhalten und Anforderungen der Lehramtsstudiengänge gewährleisten sollen.

(2) Module bestehen aus inhaltlich und zeitlich aufeinander bezogenen oder aufeinander aufbauenden Studieneinheiten, die fach- und fachbereichsbezogen oder fachübergreifend angelegt sein können.

(3) In den Studienordnungen der Universitäten werden Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule festgelegt. In den Pflichtmodulen werden die grundlegenden Kompetenzen erworben. Die Wahlpflichtmodule dienen der Schwerpunktbildung und der Spezialisierung von Kompetenzen. Insbesondere Schwerpunktbildungen und Spezialisierungen können in einem Studienportfolio dokumentiert werden.

(4) Standards bilden den Maßstab für die Ausbildung von Kompetenzen in den fachwissenschaftlichen, fachdidaktischen, erziehungs- und gesellschaftswissenschaftlichen sowie schulpraktischen Studien. Standards werden durch Rechtsverordnung für verbindlich erklärt. Standards, die von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland für die Lehrerausbildung beschlossen werden, können für verbindlich erklärt werden.

(5) Module werden mit Prüfungen abgeschlossen, die mit Punkten und Noten bewertet werden. Den Modulen werden Leistungspunkte zugeordnet, die eine quantitative Maßeinheit für den Arbeitsaufwand der Studierenden darstellen.

(6) Der Durchschnitt der Punkte und Noten aus den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen geht mit einer Gewichtung von 60 vom Hundert in die Berechnung der Gesamtnote nach § 29 Abs. 4 ein.

§ 10

Studium für das Lehramt an Grundschulen

(1) Das Studium für das Lehramt an Grundschulen umfasst:

1. Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften,

2. Didaktik der Grundschule,
3. die Unterrichtsfächer Deutsch und Mathematik,
4. musisch-ästhetische Bildung und Bewegungserziehung und
5. mindestens ein aus folgendem Kanon zu wählendes Unterrichtsfach:
 - Englisch,
 - Evangelische Religion,
 - Französisch,
 - Katholische Religion,
 - Kunst,
 - Musik,
 - Sachunterricht,
 - Sport.

Dieser Fächerkanon kann durch das Kultusministerium bei Bedarf erweitert werden.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt dreieinhalb Jahre. Sie kann unterschritten werden, sofern die für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen werden.

(3) In den in Abs. 1 genannten Fächern und in Deutsch als Fremd- oder Zweitsprache sowie in weiteren Fächern, insbesondere in Herkunftssprachen, können nach Genehmigung durch das Kultusministerium Erweiterungsprüfungen nach § 33 abgelegt werden.

(4) Spätestens bis zum Ende des dritten Semesters ist eine Zwischenprüfung abzulegen, die als Hochschulprüfung durchgeführt wird. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann die Zwischenprüfung bis zum Ende des fünften Semesters abgelegt werden. Sie dient zusammen mit dem ersten Teil der schulpraktischen Studien dazu, die grundsätzliche Eignung für das angestrebte Lehramt festzustellen. Sie umfasst die Grundlagen aller in Abs. 1 aufgeführten Studienanteile. Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn die erforderlichen Leistungspunkte nachgewiesen werden.

(5) Eine hinreichende sprachpraktische Kompetenz ist von Studierenden der Neueren Fremdsprachen bis zur Zwischenprüfung nachzuweisen.

§ 11

Studium für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen

(1) Das Studium für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen umfasst:

1. Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften,
2. mindestens zwei Unterrichtsfächer aus folgendem Kanon:
 - Arbeitslehre,
 - Biologie,
 - Chemie,
 - Deutsch,

- Deutsch als Fremd- oder Zweitsprache,
- Englisch,
- Erdkunde,
- Ethik,
- Evangelische Religion,
- Französisch,
- Geschichte,
- Informatik,
- Katholische Religion,
- Kunst,
- Mathematik,
- Musik,
- Physik,
- Politik und Wirtschaft,
- Russisch,
- Spanisch,
- Sport.

Dieser Fächerkanon kann durch das Kultusministerium bei Bedarf erweitert werden.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt dreieinhalb Jahre. Sie kann unterschritten werden, sofern die für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen werden.

(3) In den in Abs. 1 genannten Fächern sowie insbesondere in Herkunftssprachen, in deutscher Gebärdensprache und in weiteren Fächern können Erweiterungsprüfungen nach § 33 abgelegt werden.

(4) Spätestens bis zum Ende des dritten Semesters ist eine Zwischenprüfung abzulegen, die als Hochschulprüfung durchgeführt wird. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann die Zwischenprüfung bis zum Ende des fünften Semesters abgelegt werden. Sie dient zusammen mit dem ersten Teil der schulpraktischen Studien dazu, die grundsätzliche Eignung für das angestrebte Lehramt festzustellen. Sie umfasst die Grundlagen aller in Abs. 1 aufgeführten Studienanteile. Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn die erforderlichen Leistungspunkte nachgewiesen werden.

(5) Eine hinreichende sprachpraktische Kompetenz ist von Studierenden der Neueren Fremdsprachen bis zur Zwischenprüfung nachzuweisen.

§ 12

Studium für das Lehramt an Gymnasien

(1) Das Studium für das Lehramt an Gymnasien umfasst:

1. Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften,
2. mindestens zwei Unterrichtsfächer aus folgendem Fächerkanon:

- Biologie,
- Chemie,
- Deutsch,
- Englisch,
- Erdkunde,
- Ethik,
- Evangelische Religion,
- Französisch,
- Geschichte,
- Griechisch (Altgriechisch),
- Informatik,
- Italienisch,
- Katholische Religion,
- Kunst,
- Latein,
- Mathematik,
- Musik,
- Philosophie,
- Physik,
- Politik und Wirtschaft,
- Portugiesisch,
- Russisch,
- Spanisch,
- Sport.

Dieser Fächerkanon kann durch das Kultusministerium bei Bedarf erweitert werden.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt viereinhalb Jahre. Sie kann unterschritten werden, sofern die für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen werden.

(3) Das Studium der Fachrichtung Musik und das Studium der Fachrichtung Kunst schließen sich gegenseitig aus.

(4) Studierende der Fachrichtung Musik oder Kunst wählen zusätzlich eines der sonstigen in § 11 Abs. 1 Nr. 2 genannten Unterrichtsfächer für die Mittelstufe (Sekundarstufe I). Auf Wunsch der Bewerberin oder des Bewerbers kann die Prüfung in einem der in Abs. 1 Nr. 2 genannten Unterrichtsfächer für die Oberstufe (Sekundarstufe II) abgelegt werden.

(5) In einem der in Abs. 1 genannten Fächer oder in

- Polnisch
- Hebräisch
- Türkisch
- Deutsch als Fremd- oder Zweitsprache
- Wirtschaftswissenschaften
- Technikwissenschaften

und in weiteren Fächern können Erweiterungsprüfungen nach § 33 abgelegt werden.

(6) Spätestens bis zum Ende des vierten Semesters ist eine Zwischenprüfung abzulegen, die als Hochschulprüfung durchgeführt wird. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann die Zwischenprüfung bis zum Ende des sechsten Semesters abgelegt werden. Sie dient zusammen mit dem ersten Teil der schulpraktischen Studien dazu, die grundsätzliche Eignung für das angestrebte Lehramt festzustellen. Sie umfasst die Grundlagen aller in Abs. 1 aufgeführten Studienanteile. Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn die erforderlichen Leistungspunkte nachgewiesen werden.

(7) Eine hinreichende sprachpraktische Kompetenz ist von Studierenden der Neueren Fremdsprachen bis zur Zwischenprüfung nachzuweisen.

§ 13

Studium für das Lehramt an beruflichen Schulen

(1) Das Studium für das Lehramt an beruflichen Schulen umfasst:

1. Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften,
2. eine berufliche Fachrichtung aus folgendem Fachrichtungskanon:
 - Bautechnik,
 - Chemie-, Biologie- und Physiktechnik,
 - Drucktechnik,
 - Elektrotechnik,
 - Energie- und Automatisierungstechnik,
 - Kommunikations- und Informationstechnik,
 - Informatik,
 - Körperpflege,
 - Metalltechnik,
 - Fertigungstechnik,
 - Kraftfahrzeugtechnik,
3. ein Unterrichtsfach aus folgendem Fächerkanon:
 - Biologie,
 - Chemie,

- Deutsch,
- Englisch,
- Evangelische Religion,
- Französisch,
- Geschichte,
- Informatik,
- Katholische Religion,
- Mathematik,
- Physik,
- Politik und Wirtschaft,
- Spanisch,
- Sport.

Dieser Kanon von Fachrichtungen und Fächern kann durch das Kultusministerium bei Bedarf erweitert werden.

(2) Die Befähigung zum Lehramt an beruflichen Schulen setzt eine praktische Berufsausbildung voraus, deren Art und Dauer durch Rechtsverordnung bestimmt wird.

(3) Die Regelstudienzeit beträgt viereinhalb Jahre. Sie kann unterschritten werden, sofern die für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen werden.

(4) Das Studium der beruflichen Fachrichtung Chemietechnik schließt die Wahl des Unterrichtsfachs Chemie aus. Das Studium der beruflichen Fachrichtung Informatik schließt die Wahl des Unterrichtsfaches Informatik aus.

(5) In einer der in Abs. 1 genannten Fachrichtungen oder in einem der Fächer kann eine Erweiterungsprüfung nach § 33 abgelegt werden. Es können nach Genehmigung durch das Kultusministerium auch in weiteren Fachrichtungen und Fächern Erweiterungsprüfungen abgelegt werden.

(6) Spätestens bis zum Ende des vierten Semesters ist eine Zwischenprüfung abzulegen, die als Hochschulprüfung durchgeführt wird. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann die Zwischenprüfung bis zum Ende des sechsten Semesters abgelegt werden. Sie dient zusammen mit dem ersten Teil der schulpraktischen Studien dazu, die grundsätzliche Eignung für das angestrebte Lehramt festzustellen. Sie umfasst die Grundlagen aller in Abs. 1 aufgeführten Studienanteile. Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn die erforderlichen Leistungspunkte nachgewiesen werden.

(7) Eine hinreichende sprachpraktische Kompetenz ist von Studierenden der Neueren Fremdsprachen bis zur Zwischenprüfung nachzuweisen.

(8) Das Diplom-Handelslehrerstudium und das Studium der Berufspädagogik mit dem Schwerpunkt Schule ersetzen das Studium nach Abs. 1.

(9) Das achtsemestrige Studium der Agrarwissenschaften oder der Ökötrophologie ersetzt das Studium nach Abs. 1 Nr. 2.

(10) Die Bewerberin oder der Bewerber, die oder der das Studium der Agrarwissenschaften oder der Ökötrophologie erfolgreich abgeschlossen hat, kann auf Antrag eine Prüfung in einem der in Abs. 1 Nr. 3 genannten Fächer ablegen.

(11) Die Voraussetzungen für die Befähigung zum Lehramt an Fachschulen besonderer Art, die von der Landesregierung benannt werden, werden durch Rechtsverordnung bestimmt.

§ 14

Studium für das Lehramt an Förderschulen

(1) Das Studium für das Lehramt an Förderschulen umfasst:

1. Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften,
2. zwei sonderpädagogische Fachrichtungen für:
 - Lernhilfe,
 - Pädagogik für Praktisch Bildbare,
 - Erziehungshilfe,
 - Sprachheilpädagogik,
3. ein Unterrichtsfach aus dem Kanon nach § 11 Abs. 1 Nr. 2 mit Ausnahme der Fächer Französisch, Spanisch und Russisch.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt viereinhalb Jahre. Sie kann unterschritten werden, sofern die für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen werden.

(3) In den in Abs. 1 Nr. 3 genannten Fächern oder in deutscher Gebärdensprache als weiterem Fach können Erweiterungsprüfungen nach § 33 abgelegt werden.

(4) Spätestens bis zum Ende des vierten Semesters ist eine Zwischenprüfung abzulegen, die als Hochschulprüfung durchgeführt wird. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann die Zwischenprüfung bis zum Ende des sechsten Semesters abgelegt werden. Sie dient zusammen mit dem ersten Teil der schulpraktischen Studien dazu, die grundsätzliche Eignung für das Lehramt festzustellen. Sie umfasst die Grundlagen aller in Abs. 1 Nr. 1 und 2 aufgeführten Studienanteile. Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn die erforderlichen Leistungspunkte nachgewiesen werden.

(5) Eine hinreichende sprachpraktische Kompetenz ist von Studierenden der Neueren Fremdsprachen bis zur Zwischenprüfung nachzuweisen.

(6) Im Unterrichtsfach kann frühestens nach dem sechsten Semester die Wahlfachprüfung vor dem Amt für Lehrerbildung abgelegt werden.

§ 15

Praktika und schulpraktische Studien

(1) Alle Studierenden haben ein Orientierungspraktikum von mindestens vier Wochen Dauer nachzuweisen. Es kann sowohl an Schulen als auch an Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe absolviert werden. Die Ableistung des Orientierungspraktikums ist in einem Studienportfolio zu dokumentieren. Es soll vor Beginn des Studiums und muss spätestens vor Beginn der schulpraktischen Studien in der vorlesungsfreien Zeit abgeleistet werden.

(2) Alle Studierenden haben ein Betriebspraktikum von acht Wochen Dauer in einem Produktions-, Weiterverarbeitungs-, Handels- oder Dienstleistungsbetrieb abzuleisten. Das Praktikum kann auch im Ausland absolviert werden. Das Betriebspraktikum entfällt, soweit eine berufliche Ausbildung nachgewiesen wird, wenn berufliche Praktika im Rahmen der Vorschriften für das Lehramt an beruflichen Schulen abzuleisten sind oder wenn eine dem Betriebspraktikum vergleichbare Tätigkeit ausgeübt worden ist. Die Ableistung des Betriebspraktikums ist in einem Studienportfolio zu dokumentieren.

(3) Alle Studierenden haben die erfolgreiche Teilnahme an schulpraktischen Studien nachzuweisen, die nach einer von der Universität erlassenen Praktikumsordnung durchzuführen sind. Schulpraktische Studien als Bestandteil der Lehrerbildung dienen den Zielen der Verknüpfung von Studieninhalten und schulischer Praxis, der Erfahrung und Reflexion des Berufsfeldes, dem Erproben des eigenen Unterrichtshandelns in exemplari-

schen Lehrarrangements sowie der Analyse von Lernprozessen und Unterrichtsverläufen als forschendem Lernen. Die Dokumentation der Erfahrungen und der Ergebnisse der schulpraktischen Studien kann in Form eines Praktikumsberichts oder in einem Studienportfolio vorgenommen werden.

(4) Die schulpraktischen Studien umfassen zwei Praktika an Schulen in Verbindung mit Vorbereitungs- und Auswertungsveranstaltungen. Ein Praktikum soll vor dem dritten Semester liegen. Eines der Praktika umfasst ein mindestens fünfwöchiges, grundsätzlich in der vorlesungsfreien Zeit durchzuführendes Blockpraktikum von einhundert Unterrichtsstunden in der Schule in Verbindung mit den Vorbereitungs- und Auswertungsveranstaltungen. Eines der Praktika kann als semesterbegleitendes Praktikum organisiert werden, dessen Stundenzahl mindestens dem eines fünfwöchigen Praktikums entspricht. Die schulpraktischen Studien werden Pflichtmodulen zugeordnet.

(5) Während des Praktikums in der Schule wird die oder der Studierende von einer oder einem Beauftragten der Universität und einer Lehrkraft der Schule oder einer Ausbilderin oder einem Ausbilder eines Studienseminars angeleitet. Das Praktikum in der Schule setzt die Kooperation aller an der Lehrerbildung beteiligten Personen und Institutionen voraus. Um die Kooperation zwischen den Praktikumsbeauftragten der Universität und den schulischen Mentoren oder Kontaktlehrern zu fördern, sind einmal jährlich von den Universitäten organisierte Veranstaltungen (Mentorentage) durchzuführen.

(6) Das Amt für Lehrerbildung entscheidet im Benehmen mit der oder dem Beauftragten für schulpraktische Studien der Universität über die Anrechnung von entsprechenden Ausbildungsveranstaltungen, die außerhalb Hessens abgeleistet worden sind, und über die Anrechenbarkeit von schulpraktischen Studien auf die Dauer des Vorbereitungsdienstes.

§ 16

Nähere Ausgestaltung des Studiums und der Praktika

Die nähere Ausgestaltung des Studiums, der Praktika und der schulpraktischen Studien erfolgt durch Rechtsverordnung mit Regelungen insbesondere

1. über die nähere Gestaltung und die Inhalte sowie zur Gewichtung der Pflicht- und Wahlpflichtmodule in der modularen Studienstruktur,
2. zur Durchführung der Praktika und der schulpraktischen Studien.

DRITTER TEIL

Erste Staatsprüfung

§ 17

Zweck der Prüfung

Die Erste Staatsprüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen dient der Feststellung, ob die Bewerberin oder der Bewerber die durch das Studium zu erwerbenden fachwissenschaftlichen, fachdidaktischen und erziehungs- sowie gesellschaftswissenschaftlichen Voraussetzungen für das angestrebte Lehramt besitzt.

§ 18

Prüfungsausschüsse und Prüfer

(1) Das Amt für Lehrerbildung beruft Prüfungsausschüsse für die Erste Staatsprüfung. Dem jeweiligen Ausschuss gehören an eine Beauftragte oder ein Beauftragter des Amtes für Lehrerbildung als Vorsitzende oder Vorsitzender, je eine Prüferin oder ein Prüfer aus dem Bereich der Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften, der Fachwissenschaften und der Fachdidaktiken der jeweiligen Bewerberin oder des jeweiligen Bewerbers.

(2) Sofern Prüferinnen oder Prüfer in den Ausschuss berufen werden, die nicht Mitglieder oder Angehörige der ausbildenden Hochschulen sind, müssen sie die Befähigung zu dem Lehramt besitzen, für das die Prüfung abgelegt wird.

(3) Das Amt für Lehrerbildung beruft Prüferinnen und Prüfer für die Dauer von drei Jahren. Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer oder wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Lehrbeauftragte werden im Benehmen mit dem für die Hochschulen zuständigen Ministerium berufen. Nach Ablauf der Amtszeit führen die Prüferinnen und Prüfer so lange die Geschäfte weiter, bis neue Prüferinnen und Prüfer berufen worden sind. Eine Wiederberufung ist zulässig. Die Tätigkeit als Prüferin oder Prüfer endet in der Regel mit dem Ausscheiden aus dem Dienst des Landes Hessen.

(4) Ständige Prüferinnen und Prüfer sind diejenigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Amtes für Lehrerbildung und der Studienseminare sowie Ausbildungsbeauftragte, die über die Befähigung zu einem Lehramt verfügen.

(5) Zu nebenamtlichen Prüferinnen und Prüfern können Professorinnen und Professoren sowie Schulaufsichtsbeamtinnen und -beamte oder im öffentlichen Schuldienst oder an staatlich anerkannten Ersatzschulen in freier Trägerschaft tätige Lehrkräfte berufen werden. In Ausnahmefällen können wissenschaftliche Mitglieder und Lehrbeauftragte, soweit sie Aufgaben nach § 23 Abs. 3 des Hessischen Hochschulgesetzes wahrnehmen, zu Prüferinnen und Prüfern berufen werden.

§ 19

Teile der Prüfung

Die Erste Staatsprüfung besteht aus einer wissenschaftlichen Hausarbeit, Klausuren, mündlichen Prüfungen und im Fall des § 27 Abs. 5 der Diagnostischen Hausarbeit.

§ 20

Zulassung zu den Klausuren und mündlichen Prüfungen

(1) Das Amt für Lehrerbildung entscheidet über die Zulassung zu den Klausuren und mündlichen Prüfungen.

(2) Für die Zulassung sind nachzuweisen:

1. ein ordnungsgemäßes Studium für das angestrebte Lehramt,
2. das Bestehen einer Zwischenprüfung nach den §§ 10 bis 14,
3. das Bestehen der Wahlfachprüfung bei Bewerberinnen und Bewerbern für das Lehramt an Förderschulen,
4. der Abschluss der Pflichtmodule mit jeweils mindestens fünf Punkten und des Betriebspraktikums,
5. die Ableistung der schulpraktischen Studien und
6. die Bewertung der wissenschaftlichen Hausarbeit mit mindestens fünf Punkten.

§ 21

Wissenschaftliche Hausarbeit

(1) Die wissenschaftliche Hausarbeit dient der Feststellung, ob die Bewerberin oder der Bewerber fähig ist, ein Thema aus einer Fachwissenschaft, einer Fachdidaktik, einer Fachrichtung oder den Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften unter Anwendung wissenschaftlicher Verfahren zu bearbeiten. Bewerberinnen und Bewerber, die die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen ablegen wollen, können auch ein Thema aus der Didaktik der Grundschule bearbeiten. Bewerberinnen und Bewerber, die die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Förderschulen ablegen wollen, müssen ein Thema mit einem sonderpädagogischen Schwerpunkt bearbeiten.

(2) Den Wünschen der Bewerberinnen und Bewerber für das Thema der wissenschaftlichen Hausarbeit soll nach Möglichkeit Rechnung getragen werden.

(3) Die wissenschaftliche Hausarbeit kann frühestens nach der Zwischenprüfung angefertigt werden.

§ 22

Klausuren

Die Klausuren dienen der Feststellung, ob die Bewerberin oder der Bewerber in begrenzter Zeit mit den gängigen wissenschaftlichen Methoden Einzelprobleme des Prüfungsgebiets schriftlich bewältigen kann.

§ 23

Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung dient der Feststellung, ob die Bewerberin oder der Bewerber die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt, spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen kann und über breites Grundlagenwissen verfügt.

(2) In den Neueren Fremdsprachen ist die mündliche Prüfung mindestens zur Hälfte in der jeweiligen Fremdsprache durchzuführen.

(3) Die mündlichen Prüfungen haben jeweils eine Dauer von 60 Minuten.

§ 24

Noten und Punkte

(1) Die einzelnen Prüfungsleistungen werden jeweils nach einem Punktesystem beurteilt, dem die Notenstufen je nach Notentendenz folgendermaßen zugeordnet sind:

15/14/13 Punkte entsprechen der Note „sehr gut (1)“,

12/11/10 Punkte entsprechen der Note „gut (2)“,

9/8/7 Punkte entsprechen der Note „befriedigend (3)“,

6/5/4 Punkte entsprechend der Note „ausreichend (4)“,

3/2/1 Punkte entsprechen der Note „mangelhaft (5)“,

0 Punkte entsprechen der Note „ungenügend (6)“.

(2) Die Notenstufen werden wie folgt festgelegt:

„Sehr gut“ Die Leistung entspricht den Anforderungen in besonderem Maße.

„Gut“ Die Leistung entspricht voll den Anforderungen.

„Befriedigend“ Die Leistung entspricht im Allgemeinen den Anforderungen.

„Ausreichend“ Die Leistung weist zwar Mängel auf, entspricht aber im Ganzen noch den Anforderungen.

„Mangelhaft“ Die Leistung entspricht nicht den Anforderungen, lässt jedoch erkennen, dass die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können.

„Ungenügend“ Die Leistung entspricht nicht den Anforderungen. Die Mängel können in absehbarer Zeit nicht behoben werden.

§ 25

Rücktritt, Verhinderung, Versäumnis

(1) Tritt die Bewerberin oder der Bewerber während des Prüfungsverfahrens der Wahlfachprüfung für das Lehramt an Förderschulen, der wissenschaftlichen Hausarbeit oder der Ersten Staatsprüfung zurück, so entscheidet das Amt für Lehrerbildung darüber, ob die Prüfung nicht bestanden ist oder fortgesetzt werden kann. Tritt die Bewerberin oder der Bewerber im Laufe der fortgesetzten Prüfung aus Gründen, die sie oder er zu vertreten hat, erneut zurück, so ist die Prüfung nicht bestanden.

(2) Kann die Bewerberin oder der Bewerber aus Gründen, die sie oder er nicht zu vertreten hat, die Prüfung nur zum Teil ablegen, so entscheidet das Amt für Lehrerbildung darüber, welche ausstehenden Prüfungsteile oder Teilleistungen noch abzulegen sind. Eine Verhinderung ist unverzüglich schriftlich dem Amt für Lehrerbil-

dung mitzuteilen. Im Falle der Krankheit ist der Nachweis durch Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses zu führen.

(3) Versäumt eine Bewerberin oder ein Bewerber einen einzelnen Prüfungstermin ohne wichtigen Grund, so werden die zu diesem Termin zu erbringenden Prüfungsleistungen mit der Note "ungenügend" bewertet.

§ 26

Täuschungsversuche, Ordnungsverstöße

(1) Wenn eine Bewerberin oder ein Bewerber bei der Prüfung täuscht oder zu täuschen versucht, unerlaubte Hilfen verwendet oder sie anderen gewährt, kann die betreffende Prüfungsleistung mit der Note "ungenügend" bewertet werden. In schweren Fällen kann die Bewerberin oder der Bewerber von der Prüfung ausgeschlossen werden. Die Prüfung ist in diesem Falle nicht bestanden. Die Entscheidung trifft das Amt für Lehrerbildung nach Anhörung der Bewerberin oder des Bewerbers.

(2) Behindert eine Bewerberin oder ein Bewerber die Prüfung so schwerwiegend, dass es nicht möglich ist, die eigene Prüfung oder die anderer Bewerberinnen oder Bewerber ordnungsgemäß durchzuführen, so wird die Prüfung abgebrochen. Die Entscheidung darüber trifft in Klausuren die Leitung oder das aufsichtsführende Mitglied des Amtes für Lehrerbildung, in den mündlichen Prüfungen die Vertreterin oder der Vertreter des Amtes für Lehrerbildung. Das Amt für Lehrerbildung entscheidet, ob die Bewerberin oder der Bewerber, die oder der für die Behinderung der Prüfung verantwortlich ist, die Prüfung fortsetzen darf oder die Prüfung nicht bestanden hat. Im Falle der Fortsetzung der Prüfung wird vom Amt für Lehrerbildung ein neuer Termin festgesetzt.

(3) Stellt sich erst nach Abschluss der Prüfung heraus, dass die Voraussetzungen des Abs. 1 Satz 1 vorgelegen haben, so ist die betreffende Prüfungsleistung nachträglich mit der Note "ungenügend" zu bewerten und das Zeugnis einzuziehen. Die Entscheidung trifft das Amt für Lehrerbildung nach Anhörung der Bewerberin oder des Bewerbers.

§ 27

Lehramtsbezogene Regelungen für die Prüfung

(1) Für alle Lehrämter sind in zwei Themenschwerpunkten der Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften Prüfungen abzulegen, davon eine als Klausur, die andere als mündliche Prüfung.

(2) Für das Lehramt an Grundschulen sind in Didaktik der Grundschule und in den drei Unterrichtsfächern je eine Prüfung abzulegen, davon eine als Klausur, die drei weiteren in einer mündlichen Prüfung.

(3) Für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen ist in den beiden Unterrichtsfächern je eine Prüfung abzulegen, davon eine als Klausur, die andere als mündliche Prüfung.

(4) Für das Lehramt an Gymnasien ist in den beiden Unterrichtsfächern je eine Prüfung abzulegen, davon eine als Klausur, die andere als mündliche Prüfung. Abweichend davon gilt für die künstlerisch-wissenschaftlichen Fachrichtungen Musik oder Kunst, dass die Prüfung im Fach Musik oder Kunst stets als Klausur, im zweiten Unterrichtsfach als mündliche Prüfung abzulegen ist.

(5) Für das Lehramt an Förderschulen sind in den beiden sonderpädagogischen Fachrichtungen und dem Fach je eine mündliche Prüfung abzulegen. Darüber hinaus ist eine Diagnostische Hausarbeit anzufertigen.

(6) Für das Lehramt an beruflichen Schulen gewerblich-technischer Fachrichtung sind in der Fachrichtung eine Klausur anzufertigen und im Fach eine mündliche Prüfung abzulegen.

§ 28

Nachholprüfung

(1) Wird in der Wahlfachprüfung nach § 20 Abs. 2 Nr. 3 oder in der Ersten Staatsprüfung nur eine Klausur, nur eine mündliche Prüfung, nur die wissenschaftliche Hausarbeit oder nur die Diagnostische Hausarbeit nach § 27 Abs. 5 schlechter als mit fünf Punkten bewertet, kann diese Prüfungsleistung einmal wiederholt werden.

(2) Das Amt für Lehrerbildung bestimmt den Termin für die Nachholprüfung. Die Nachholprüfung kann frühestens im nächsten regulären Prüfungszeitraum durchgeführt werden.

(3) Bleibt die Bewerberin oder der Bewerber aus von ihr oder ihm zu vertretenden Gründen dem festgesetzten Termin fern oder besteht sie oder er die Nachholprüfung nicht, ist die Erste Staatsprüfung nicht bestanden.

§ 29

Gesamtnote

(1) Die Erste Staatsprüfung ist bestanden, wenn jeder der Prüfungsteile nach § 19 Satz 1 mit mindestens fünf Punkten bewertet wurde.

(2) Die Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung für alle Lehrämter setzt sich zusammen aus:

1. den Punkten der Modulprüfungen mit 60 vom Hundert,
2. den Punkten der wissenschaftlichen Hausarbeit mit 10 vom Hundert,
3. den Punkten der Prüfungen gemäß § 27 mit 30 vom Hundert.

(3) Aus den Modulprüfungen sind zwölf Leistungsnachweise einzubringen.

(4) Die Punkte der wissenschaftlichen Hausarbeit zählen zweifach.

(5) Die Punkte der beiden Themenschwerpunkte in Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften zählen einfach.

(6) Darüber hinaus zählt

1. für das Lehramt an Grundschulen jede Leistung nach § 27 Abs. 2 einfach,
2. für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen jede Leistung nach § 27 Abs. 3 zweifach,
3. für das Lehramt an Gymnasien jede Leistung nach § 27 Abs. 4 zweifach,
4. für das Lehramt an Förderschulen jede Leistung nach § 27 Abs. 5 einfach,
5. für das Lehramt an beruflichen Schulen gewerblich-technischer Fachrichtung jede Leistung gemäß § 27 Abs. 6 zweifach.

(7) Die Summe der so gewichteten Punkte ergibt die insgesamt erreichte Punktzahl. Der Prüfungsausschuss stellt die Gesamtnote der Prüfung nach der Anlage zu diesem Gesetz fest. Bei den Beratungen können die übrigen Prüferinnen und Prüfer zugezogen werden. Erzielt der Prüfungsausschuss keine Einstimmigkeit bei der Festlegung der Gesamtnote, entscheidet die oder der Vorsitzende des Ausschusses.

(8) Der nach Abs. 2 bis 7 berechneten Gesamtnote entspricht folgende Gesamtwertung:

bis Gesamtnote 1,5:	„mit Auszeichnung bestanden“,
bis Gesamtnote 2,5:	„gut bestanden“,
bis Gesamtnote 3,5:	„befriedigend bestanden“,
bis Gesamtnote 4,0:	„bestanden“,
schlechter als Gesamtnote 4,0:	„nicht bestanden“.

(9) Die Gesamtbewertung ist der Bewerberin oder dem Bewerber bekannt zu geben und zu begründen.

§ 30

Wiederholungsprüfung

(1) Eine Bewerberin oder ein Bewerber, die oder der die Erste Staatsprüfung oder die Wahlfachprüfung nicht bestanden hat, kann sie einmal wiederholen. Die Wiederholungsprüfung kann frühestens nach einem halben Jahr abgelegt werden. Sie muss spätestens innerhalb von einem Jahr nach Nichtbestehen der Prüfung abgeschlossen sein. Das Amt für Lehrerbildung kann die in Satz 2 festgelegte Frist auf Antrag verkürzen und bei amtsärztlich nachgewiesener Verhinderung durch Erkrankung oder bei anderen nachgewiesenen wichtigen Gründen auf Antrag eine Verlängerung der in Satz 3 festgelegten Frist gewähren.

(2) Die Wiederholungsprüfung erstreckt sich auf Prüfungsteile, bei denen nicht mindestens fünf Punkte erzielt wurden.

(3) Das Amt für Lehrerbildung kann eine zweite Wiederholungsprüfung zulassen, wenn besondere Gründe vorliegen, die eine außergewöhnliche Behinderung der Bewerberin oder des Bewerbers in dem zweiten Prüfungsverfahren zur Folge hatten, und eine nochmalige Wiederholung hinreichend aussichtsreich erscheint. Es kann Bedingungen über die Dauer und den Inhalt des weiteren Studiums sowie die Erbringung bestimmter Leistungsnachweise auferlegen.

§ 31

Freiversuch

Legt eine Bewerberin oder ein Bewerber nach ununterbrochenem Lehramtsstudium die Erste Staatsprüfung innerhalb der Regelstudienzeit ab und besteht sie oder er diese Prüfung nicht, so gilt sie auf Antrag als nicht unternommen.

§ 32

Zeugnis

(1) Über die bestandene Erste Staatsprüfung erhält die Bewerberin oder der Bewerber ein Zeugnis, das das Thema und die Punkte der wissenschaftlichen Hausarbeit, die Punkte der einzelnen Fächer, der Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften, der Fachrichtung oder Fachrichtungen, die Gesamtpunkte und die Gesamtnote sowie die Summe der Leistungspunkte nach § 9 Abs. 5 enthält. Das Zeugnis wird von der Leitung des Amtes für Lehrerbildung oder der oder dem von ihr Beauftragten unterschrieben und mit dem Dienstsiegel des Amtes für Lehrerbildung versehen.

(2) Die Bewerberin oder der Bewerber, die oder der die Prüfung nicht bestanden hat, erhält hierüber einen mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

§ 33

Erweiterungsprüfung

(1) Eine Bewerberin oder ein Bewerber, die oder der die Erste Staatsprüfung für ein Lehramt bestanden hat, kann Erweiterungsprüfungen zu diesem Lehramt in weiteren Fächern ablegen.

(2) Voraussetzung für die Zulassung zu einer Erweiterungsprüfung sind weitere Studien. Soweit die Bewerberin oder der Bewerber für das Lehramt an Gymnasien für die Erweiterungsprüfung ein Fach gewählt hat, für das Fremdsprachenkenntnisse gefordert werden, ist vor Zulassung zur Erweiterungsprüfung ein entsprechender Nachweis zu führen.

(3) Die Erweiterungsprüfung umfasst eine Klausur, in den Fächern Sport, Musik und Kunst Fachpraxis, bei Neueren Fremdsprachen und Deutsch als Fremdsprache/Zweitsprache zwei Klausuren und eine mündliche Prüfung in dem gewählten Unterrichtsfach oder in der Fachrichtung. Im Übrigen gelten die §§ 17 bis 20 und 23 bis 29 entsprechend.

(4) Das Zeugnis über die bestandene Erweiterungsprüfung gilt nur in Verbindung mit dem Zeugnis über die bestandene Erste Staatsprüfung.

Nähere Ausgestaltung der Ersten Staatsprüfung

Die nähere Ausgestaltung der Ersten Staatsprüfung erfolgt durch Rechtsverordnungen mit Regelungen insbesondere über

- a) das Zulassungsverfahren, insbesondere die Art der Nachweise für die Meldung und Zulassung zu den Klausuren und mündlichen Prüfungen,
- b) die nähere Ausgestaltung der Teile der Prüfung, insbesondere die Art der Nachweise für die Vergabe des Themas und die Zeiten für die Anfertigung der Hausarbeit und der Klausuren, die erlaubten Hilfsmittel und das Verfahren der Begutachtung sowie die Einbeziehung des Studienportfolios als Grundlage der Prüfung,
- c) die Durchführung der mündlichen Prüfungen,
- d) Zulassung zur und Ausgestaltung der Erweiterungsprüfung.

VIERTER TEIL

Pädagogische Ausbildung

Erster Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 35

Ziel der Ausbildung

(1) Der Vorbereitungsdienst soll die Lehrkräfte befähigen, den Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule und die besonderen Aufgaben der Bildungsgänge, Schulformen und Schulstufen zu erfüllen.

(2) Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst in dem Berufsfeld Agrarwirtschaft werden auf Antrag darüber hinaus in der Beratung, der Erwachsenenfortbildung und der Verwaltung des landwirtschaftlichen Förderungsdienstes ausgebildet.

§ 36

Aufnahme in den Vorbereitungsdienst

(1) Über die Zulassung zum Vorbereitungsdienst entscheidet das Amt für Lehrerbildung. Voraussetzung für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst ist die bestandene Erste Staatsprüfung für ein Lehramt oder eine vom Amt für Lehrerbildung als gleichwertig anerkannte Prüfung.

(2) Zum Vorbereitungsdienst für den Erwerb der Lehrbefähigung in arbeitstechnischen Fächern kann zugelassen werden, wer eine abgeschlossene Berufsausbildung nachweist.

(3) In den Vorbereitungsdienst wird nicht aufgenommen, wer dafür persönlich ungeeignet oder, insbesondere wegen eines Verbrechens oder vorsätzlichen Vergehens, der Erlangung der Befähigung zum Lehramt nicht würdig ist.

(4) Der Vorbereitungsdienst wird von Deutschen im Sinne des Art. 116 des Grundgesetzes in einem Beamtenverhältnis auf Widerruf geleistet. Angehörige von Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft werden auf Antrag in ein öffentlich-rechtliches Ausbildungsverhältnis berufen; sie erhalten eine Unterhaltsbeihilfe in Höhe der Anwärterbezüge eines Beamten im Vorbereitungsdienst. Angehörige von Staaten, die nicht der Europäischen Gemeinschaft angehören, oder Staatenlose können in den Vorbereitungsdienst aufgenommen werden. Sie können eine widerrufliche Unterhaltsbeihilfe bis zur Höhe der Anwärterbezüge eines Beamten im Vorbereitungsdienst erhalten.

(5) Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst führen folgende Bezeichnung:

1. Studienreferendarin oder Studienreferendar, soweit sie die Befähigung zum Lehramt an Gymnasien oder zum Lehramt an beruflichen Schulen anstreben,
2. Lehramtsreferendarin oder Lehramtsreferendar, soweit sie die Befähigung zum Lehramt an Grundschulen, zum Lehramt an Hauptschulen und Realschulen oder zum Lehramt an Förderschulen anstreben,
3. Fachlehreranwärterin oder Fachlehreranwärter, soweit sie den Erwerb der Lehrbefähigung in arbeitstechnischen Fächern anstreben,
4. Schulreferendarin oder Schulreferendar, soweit sie nicht Deutsche sind.

(6) Eine Zulassung zum Vorbereitungsdienst nach Ablauf der Hälfte des Vorbereitungsdienstes in einem anderen Bundesland ist nur auf Antrag möglich. Das Amt für Lehrerbildung entscheidet über die Zulassung. Nach der Meldung zur Zweiten Staatsprüfung in einem anderen Bundesland ist eine Übernahme in den Vorbereitungsdienst ausgeschlossen.

§ 37

Zulassungsbeschränkungen

(1) Die Zulassung zum Vorbereitungsdienst kann für den jeweiligen Zulassungstermin versagt werden, wenn

1. die im Haushaltsplan des Landes zur Verfügung stehenden Stellen und Mittel nicht ausreichen
- oder
2. die personelle und sachliche Kapazität der Studienseminare und der Ausbildungsschulen eine sachgerechte Ausbildung nicht gewährleistet.

(2) Sofern die Zahl der fristgerecht eingegangenen Anträge auf Zulassung zum Vorbereitungsdienst für ein Lehramt von Bewerberinnen und Bewerbern, die die Voraussetzung für die Begründung eines Beamtenverhältnisses erfüllen, die Zahl der zur Verfügung stehenden Ausbildungsstellen übersteigt, sind

1. 50 vom Hundert der Ausbildungsstellen nach Eignung und Leistung der Bewerberinnen und Bewerber,
2. 15 vom Hundert der Ausbildungsstellen für Fälle besonderer Härte,
3. 35 vom Hundert der Ausbildungsstellen nach der Dauer der Zeit seit der ersten Antragsstellung auf Zulassung zum Vorbereitungsdienst beim Amt für Lehrerbildung

zur Verfügung zu stellen.

(3) Bei der Ermittlung der zur Verfügung stehenden Ausbildungsstellen und bei deren Verteilung nach Unterrichtsfächern, Unterrichtsbereichen und Fachrichtungen sind zu berücksichtigen:

1. die im Haushaltsplan des Landes zur Verfügung stehenden Stellen und Mittel,
2. die räumlichen und sächlichen Gegebenheiten der einzelnen Studienseminare,
3. die Zahl der an den einzelnen Studienseminaren tätigen Ausbilderinnen und Ausbilder und die Art ihres Ausbildungsauftrages; dabei ist die Möglichkeit, vorübergehend Ausbildungsbeauftragte zusätzlich einzusetzen, im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel auszuschöpfen,
4. die Gegebenheiten der den einzelnen Studienseminaren zugeordneten Ausbildungsschulen; dabei ist zu gewährleisten, dass die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst in ihren Unterrichtsfächern im Rahmen der in den Stundentafeln ausgewiesenen Wochenstundenzahlen in der Ausbildungsschule eigenverantwortlich unterrichten kann und dass der von der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst erteilte Unterricht in der Regel nicht mehr als ein Fünftel des gesamten Unterrichts in einer Klasse oder einem Jahrgang umfasst.

§ 38

Dauer und Gliederung der Pädagogischen Ausbildung

(1) Die Pädagogische Ausbildung dauert 24 Monate. Sie beginnt zum jeweils 1. Februar oder 1. August eines Jahres. Sie gliedert sich in vier Semester von je sechs Monaten Dauer, und zwar in

1. das Einführungssemester,
2. zwei Hauptsemester und
3. das Prüfungssemester.

(2) Die Pädagogische Ausbildung wird inhaltlich und organisatorisch in Pflicht- und Wahlpflichtmodulen strukturiert. Module sollen die Vergleichbarkeit, Gleichwertigkeit und Überprüfbarkeit von Ausbildungsinhalten des Vorbereitungsdienstes gewährleisten. Sie bestehen aus inhaltlich und zeitlich aufeinander bezogenen Ausbildungsinhalten und sollen Praxishilfen geben und dazu anleiten, Theorie und Praxis in ihrer Verknüpfung zu reflektieren. Zur Pädagogischen Ausbildung gehören für jedes Fach und jede Fachrichtung mehrere in Module integrierte Unterrichtsbesuche, die die Kontinuität der Beratung und den Prozesscharakter der Ausbildung sichern.

(3) Die Arbeitsplanungen der Studienseminare beschreiben im Rahmen der Vorgaben der Rechtsverordnung die Gestaltung der Pflicht- und Wahlpflichtmodule nach Inhalten, Zielen, Methoden, Arbeitsaufwand und Leistungspunkten und entwickeln darauf bezogene Leistungsnachweise.

(4) Auf Antrag der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst kann ein zeitlich begrenzter Teil der Pädagogischen Ausbildung an einer deutschen Schule im Ausland oder in einer Lehrerausbildungseinrichtung eines anderen Staates absolviert werden. Über den Antrag und die Anrechnung auf die Pädagogische Ausbildung entscheidet das Amt für Lehrerbildung.

(5) Die Pädagogische Ausbildung kann auf Antrag der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst um höchstens 12 Monate verkürzt werden, wenn ein Ausbildungsvorsprung nachgewiesen wird. Sie kann auf Antrag um sechs Monate verlängert werden, wenn ein Ausbildungsrückstand besteht, der nicht von der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst zu vertreten ist.

(6) Die Pädagogische Ausbildung erstreckt sich auf Unterrichtsfächer, Lernbereiche, Aufgabenbereiche oder Fachrichtungen, in denen die Erste Staatsprüfung oder eine ihr gleich gestellte Prüfung abgelegt wurde.

(7) Die fachdidaktische Ausbildung erfolgt:
für das Lehramt an Grundschulen in drei Fächern und der Grundschuldidaktik,
für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen und für das Lehramt an Gymnasien in zwei Unterrichtsfächern oder Aufgabenfeldern,
für das Lehramt an Förderschulen im Wahlfach und im förderschuldidaktischen Bereich,
für das Lehramt an beruflichen Schulen in einer Fachrichtung (Berufsfeld, Berufsrichtung) und in einem Unterrichtsfach,
für den Erwerb der Lehrbefähigung in arbeitstechnischen Fächern in dem Berufsfeld oder in dem Bereich, in dem eine Berufsausbildung abgeschlossen wurde.

(8) Auf Antrag kann die Pädagogische Ausbildung anstelle eines in der Ersten Staatsprüfung nachgewiesenen Faches in einem Fach abgeleistet werden, in dem eine Erweiterungsprüfung abgelegt wurde. Sie kann auch auf ein weiteres Unterrichtsfach oder Wahlfach ausgedehnt werden, sofern darin eine Erste Staatsprüfung oder eine Erweiterungsprüfung abgelegt wurde. Die Entscheidung trifft das Amt für Lehrerbildung.

§ 39

Studienseminare und Ausbildungsschulen

(1) Die Pädagogische Ausbildung erfolgt

1. an Studienseminaren für
 - a) Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen und Förderschulen,
 - b) Gymnasien,

c) berufliche Schulen,

2. an Ausbildungsschulen.

(2) Die Leiterin oder der Leiter des Studienseminars trägt die Gesamtverantwortung für das Studienseminar, die Arbeitsplanung, das Seminarprogramm und die pädagogische Ausbildung. Sie oder er leitet das Studienseminar nach den geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften, den Weisungen des Kultusministeriums und des Amtes für Lehrerbildung und den Beschlüssen des Seminarrats. Im Verhinderungsfall tritt die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter an ihre oder seine Stelle. Die Leiterin oder der Leiter des Studienseminars nimmt Aufgaben der oder des Dienstvorgesetzten nach Maßgabe der zu diesem Gesetz ergangenen Rechtsverordnungen wahr.

(3) Den Studienseminaren werden vom Amt für Lehrerbildung Ausbildungsschulen zugeordnet.

§ 40

Nähere Ausgestaltung der Pädagogischen Ausbildung

Die nähere Ausgestaltung der Pädagogischen Ausbildung erfolgt durch Rechtsverordnungen mit Regelungen insbesondere

1. zur nachzuweisenden Berufs- und Schulausbildung und zum Mindest- und Höchstalter der Bewerberinnen und Bewerber für den Vorbereitungsdienst,
2. zu den Einzelheiten der Auswahl unter den Bewerberinnen und Bewerbern nach Eignung und Leistung, Fällen besonderer Härte und der Dauer der Zeit seit der ersten Antragstellung; dabei kann für die Auswahl unter ranggleichen Bewerberinnen und Bewerbern auch die Entscheidung durch das Los vorgesehen werden,
3. zum Bewerbungs- und Zulassungsverfahren,
4. zum Verfahren zur Ermittlung der Zahl der zum jeweiligen Einstellungstermin zur Verfügung stehenden Ausbildungsstellen und deren Verteilung nach Unterrichtsfächern, Unterrichtsbereichen und Fachrichtungen,
5. zur lehramtsbezogenen landeseinheitlichen Beschreibung derjenigen Pflicht- und Wahlpflichtmodule nach § 38 Abs. 2, die in die Bewertung des Ausbildungsstandes nach § 49 Abs. 2 eingehen,
6. zur Verkürzung und Verlängerung der Pädagogischen Ausbildung nach § 38 Abs. 5,
7. zur Rechtsstellung und zu den Aufgaben der Leiterinnen und Leiter der Studienseminare und ihrer ständigen Vertreterinnen oder Vertreter, der Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter, der Ausbilderinnen und Ausbilder, der Ausbildungsbeauftragten, der Mentorinnen und Mentoren und des Seminarrates.

Zweiter Abschnitt

Bewertungen

§ 41

Leistungsbewertung

(1) Die Leistungen der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst werden mit Noten und Punkten bewertet, soweit die Leistungen für die Erteilung von Zeugnissen und entsprechenden Nachweisen erheblich sind.

(2) Grundlage der Leistungsbewertung sind die unterrichtspraktischen, mündlichen, schriftlichen und sonstigen Leistungen. Die Leistungsbewertung orientiert sich an Leistungsstandards nach § 7 Abs. 3 Nr. 2.

(3) Die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst dokumentiert in ihrem Portfolio den Lernprozess sowie die Teilnahme an den Modulen und deren Bewertung. Näheres zur Ausgestaltung des Portfolios wird durch Rechtsverordnung bestimmt.

(4) Die für die jeweiligen Veranstaltungen zuständigen Ausbilderinnen und Ausbilder bewerten die Einzelleistungen nach Abs. 1. Für die Bewertungen, die in der Zuständigkeit von Ausbildungsschulen liegen, ist die Schulleiterin oder der Schulleiter verantwortlich.

(5) Ein mit null Punkten bewertetes Pflichtmodul ist nicht bestanden und kann einmal wiederholt werden.

§ 42

Noten und Punkte

Für die Bewertung der Ausbildungsleistungen gilt § 24 entsprechend.

FÜNFTER TEIL

Zweite Staatsprüfung

§ 43

Zweck der Prüfung

In der Zweiten Staatsprüfung soll die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst nachweisen, dass sie das Ziel der Pädagogischen Ausbildung erreicht hat und damit die Befähigung für das Lehramt besitzt, für das sie ausgebildet wurde. Dies gilt entsprechend für den Erwerb der Lehrbefähigung in arbeitstechnischen Fächern.

§ 44

Teile der Prüfung, Prüfungsausschuss

(1) Die Zweite Staatsprüfung und die Prüfung zum Erwerb der Lehrbefähigung in arbeitstechnischen Fächern umfasst

1. die schriftliche Arbeit,
2. die unterrichtspraktische Prüfung,
3. die mündliche Prüfung.

(2) Die Prüfungen werden von einem Prüfungsausschuss abgenommen, der vom Amt für Lehrerbildung bestellt wird. Er besteht aus zwei in der Regel nicht an der Ausbildung der jeweiligen Lehrkraft im Vorbereitungsdienst beteiligten Mitgliedern aus dem Kreis der Leiterinnen und Leiter der Studienseminare und ihrer ständigen Vertreterinnen oder Vertreter, der Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter, der Ausbilderinnen und Ausbilder und der Ausbildungsbeauftragten sowie einem Mitglied nach § 18 Abs. 4 oder 5 und einer oder einem Vertreter der Schulleitung der Ausbildungsschule. Die oder der Vorsitzende wird vom Amt für Lehrerbildung aus dem Kreis der Mitglieder des Prüfungsausschusses bestimmt. In dem Prüfungsausschuss sollen grundsätzlich Mitglieder beider Geschlechter vertreten sein.

(3) Der Prüfungsausschuss muss so zusammengesetzt sein, dass durch die Qualifikationen der Mitglieder die Unterrichtsfächer oder Fachrichtungen und das entsprechende Lehramt der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst vertreten sind.

§ 45

Zulassung, Prüfungsverfahren

(1) Zuständig für die Zulassung zur Zweiten Staatsprüfung und zur Prüfung zum Erwerb der Lehrbefähigung in arbeitstechnischen Fächern oder zu Teilen der Prüfungen ist das Amt für Lehrerbildung.

(2) Die Zulassung zur Zweiten Staatsprüfung setzt den Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den in die Gesamtwertung eingehenden Modulen voraus.

(3) Bei Nichtzulassung zur Zweiten Staatsprüfung gilt sie als nicht bestanden. Bei von der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst zu vertretender Versäumnis des Meldetermins gilt die Prüfung ebenfalls als nicht bestanden. Die Entscheidung ist der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst nach vorheriger Anhörung durch die Leitung des Studienseminars schriftlich bekannt zu geben.

(4) Auf das Prüfungsverfahren finden die §§ 18 bis 32 entsprechende Anwendung, soweit sich nicht aus den folgenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.

§ 46

Schriftliche Arbeit

Die schriftliche Arbeit dient der Feststellung, ob die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst fähig ist, die in einem schulischen Sachverhalt enthaltenen oder durch ein Thema bestimmten pädagogischen Probleme, auch mit ihren Auswirkungen für Schülerinnen und Schüler, Eltern, Lehrkräfte, Schulleitung und Schulaufsicht, zu erfassen und

aufgrund erziehungs- und gesellschaftswissenschaftlicher Erkenntnisse und Arbeitsweisen einen Vorschlag für die pädagogische Problemlösung zu erarbeiten.

§ 47

Unterrichtspraktische Prüfung

Die unterrichtspraktische Prüfung besteht aus Prüfungslehrproben, die sich auf zwei Unterrichtsfächer, Lernbereiche, Aufgabenbereiche oder Fachrichtungen erstrecken. Sie kann unter Berücksichtigung der Vorgaben durch die Lehrpläne für die entsprechende Schulform, Schulstufe oder den Bildungsgang in Fächern, Lernbereichen oder fachübergreifend durchgeführt werden, wobei Inhalte des jeweiligen Faches der pädagogischen Ausbildung schwerpunktmäßig vertreten sein müssen.

§ 48

Mündliche Prüfung

In der mündlichen Prüfung werden fachdidaktische, schulpädagogische, schulorganisatorische, schulrechtliche und die Mitgestaltung der Schule nach dem Hessischen Schulgesetz betreffende Fragestellungen behandelt. Die mündliche Prüfung bezieht sich auf die Inhalte der Ausbildung. In der mündlichen Prüfung soll die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst zeigen, dass sie Erkenntnisse aus den in Satz 1 genannten Bereichen erörtern und im Hinblick auf die Berufspraxis reflektieren kann.

§ 49

Einzelbewertung

(1) Der Ausbildungsstand der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst, die schriftliche Arbeit, die Prüfungslehrproben und die mündliche Prüfung werden nach § 24 bewertet.

(2) Die Bewertung des Ausbildungsstandes ergibt sich aus der Summe der Bewertungen von neun Pflichtmodulen und drei Wahlpflichtmodulen.

(3) Das Amt für Lehrerbildung beauftragt die betreuende Ausbilderin oder den betreuenden Ausbilder sowie ein Mitglied des Prüfungsausschusses mit der Beurteilung und Bewertung der schriftlichen Arbeit. Diese erstellen je ein Gutachten mit einer abschließenden Bewertung mit Punkten. Die Gesamtbewertung der schriftlichen Arbeit wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgelegt; die endgültige Punktzahl ergibt sich in der Regel durch Mittelwertbildung, dabei wird bei einem Dezimalwert von 0,5 zugunsten der höheren Punktzahl gerundet. Die Festlegung ist aktenkundig zu machen.

(4) Die Bewertung der unterrichtspraktischen Prüfung ergibt sich aus der Summe der Bewertungen der beiden Prüfungslehrproben. Besteht die unterrichtspraktische Prüfung aus nur einer Lehrprobe mit einem fächerverbindenden oder fachübergreifenden Unterricht, so zählt diese Lehrprobe zweifach.

§ 50

Gesamtnote

(1) Die Gesamtbewertung der Zweiten Staatsprüfung und der Prüfung zum Erwerb der Lehrbefähigung in arbeitstechnischen Fächern erfolgt durch den Prüfungsausschuss.

(2) Die Gesamtnote setzt sich zusammen aus den Punkten der Bewertung des Ausbildungsstandes mit 60 vom Hundert, der schriftlichen Arbeit mit 10 vom Hundert, der mündlichen Prüfung mit 10 vom Hundert und der unterrichtspraktischen Prüfung mit 20 vom Hundert.

(3) Die Punkte der schriftlichen Arbeit, der mündlichen Prüfung und der unterrichtspraktischen Prüfung zählen je zweifach.

(4) Die Summe der so gewichteten Punkte ergibt die insgesamt erreichte Punktzahl. Der Prüfungsausschuss stellt die Gesamtnote der Prüfung nach der Anlage zu diesem Gesetz fest.

(5) Bei der Pädagogischen Ausbildung in dem Berufsfeld Agrarwirtschaft ist ein Wahlpflichtmodul „Landwirtschaftlicher Förderungsdienst“ in die Bewertung des Ausbildungsstandes einzubringen.

(6) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn ein Teil nach § 44 Abs. 1 mit weniger als fünf Punkten bewertet wurde oder die Gesamtnote nach Abs. 2 bis 4 schlechter als mit 4,0 bewertet wurde.

(7) Für die nach Abs. 2 bis 4 berechnete Gesamtnote gilt § 29 Abs. 7 Satz 3 und 4 und Abs. 8 entsprechend.

(8) Die Gesamtbewertung ist der Bewerberin oder dem Bewerber bekannt zu geben und zu begründen.

§ 51

Wiederholungsprüfung

(1) Wer die Zweite Staatsprüfung oder die Prüfung zum Erwerb der Lehrbefähigung in arbeitstechnischen Fächern nicht bestanden hat, kann sie frühestens zum nächsten, spätestens zum übernächsten Prüfungstermin wiederholen. Die Entscheidung über den Wiederholungstermin trifft das Amt für Lehrerbildung auf Vorschlag der Leiterin oder des Leiters des Studienseminars. Die Pädagogische Ausbildung verlängert sich entsprechend. Das Amt für Lehrerbildung kann eine zweite Wiederholungsprüfung zulassen, wenn besondere Gründe vorliegen, die eine außergewöhnliche Behinderung der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst in dem zweiten Prüfungsverfahren zur Folge hatten und eine zweite Wiederholungsprüfung hinreichend aussichtsreich erscheint. Es kann Bedingungen über die Dauer und den Inhalt des weiteren Vorbereitungsdienstes sowie die Erbringung bestimmter Leistungsnachweise auferlegen.

(2) Auf Antrag der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst ist die schriftliche Arbeit in der Wiederholungsprüfung anzurechnen, wenn sie mindestens mit fünf Punkten bewertet wurde.

§ 52

Zeugnis

(1) Über die bestandene Zweite Staatsprüfung und über die Prüfung zum Erwerb der Lehrbefähigung für arbeitstechnische Fächer wird ein Zeugnis für das jeweilige Lehramt oder für die Lehrbefähigung für arbeitstechnische Fächer ausgestellt, die Note ist mit zwei Dezimalstellen einzutragen. Vermerke über besondere qualifizierende Ausbildungsschwerpunkte sind zulässig.

(2) Wer die Prüfung bestanden hat, ist berechtigt, je nach erworbenem Abschluss die Bezeichnung „Lehrerin mit Lehramt für“ oder „Lehrer mit Lehramt für“ oder „Lehrerin mit Lehrbefähigung für“ oder „Lehrer mit Lehrbefähigung für“, ergänzt durch den jeweiligen Zusatz des Lehramtes oder der Lehrbefähigung, zu führen.

(3) Bei der Pädagogischen Ausbildung in dem Berufsfeld Agrarwirtschaft ist in das Zeugnis ein Vermerk aufzunehmen, in dem der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst die Befähigung zuerkannt wird, im landwirtschaftlichen Förderungsdienst tätig zu sein.

(4) Hat die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst die Prüfung nicht bestanden, so erhält sie darüber einen mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

§ 53

Beendigung der Pädagogischen Ausbildung

(1) Die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst, die die Zweite Staatsprüfung oder die Prüfung zum Erwerb der Lehrbefähigung in arbeitstechnischen Fächern bestanden hat, ist mit Ablauf des vierundzwanzigsten Monats seit Beginn der Pädagogischen Ausbildung aus dem Vorbereitungsdienst entlassen. Bei Verkürzung oder Verlängerung der Ausbildung ist sie mit Ablauf des Monats, in dem sie die Zweite Staatsprüfung oder die Prüfung zum Erwerb der Lehrbefähigung in arbeitstechnischen Fächern bestanden hat, aus der Pädagogischen Ausbildung entlassen. Entsprechendes gilt, wenn die zweite Wiederholungsprüfung nicht bestanden wurde.

(2) Wenn die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst nicht innerhalb einer Woche nach Nichtbestehen der Wiederholungsprüfung die Zulassung zu einer zweiten Wiederholungsprüfung beantragt hat oder zur zweiten Wiederholungsprüfung nicht zugelassen wurde, ist sie im ersteren Fall mit Ablauf des Monats, in dem die Frist zur Beantragung einer zweiten Wiederholungsprüfung abläuft, im zweiten Fall mit Ablauf des Monats, in dem ihr

die Entscheidung über die Nichtzulassung zu einer zweiten Wiederholungsprüfung bekannt gegeben wird, entlassen.

(3) Die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst ist aus der Pädagogischen Ausbildung zu entlassen, wenn sie

1. zum wiederholten Mal in der Prüfung einen Täuschungsversuch begangen hat oder
2. auch in der Wiederholungsprüfung täuscht oder zu täuschen versucht.

Die Entlassung erfolgt mit Ablauf des Monats, in dem sie der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst bekannt gegeben worden ist.

(4) Die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst ist ferner aus der Pädagogischen Ausbildung zu entlassen, wenn mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass sie das Ausbildungsziel nicht erreichen wird. Die Entlassung ist auszusprechen

1. bei fehlender gesundheitlicher Eignung, die durch ein amtsärztliches Gutachten zu bestätigen ist, oder
2. wenn auch im Wiederholungsfall ein Pflichtmodul mit null Punkten bewertet wurde.

§ 54

Nähere Ausgestaltung der Zweiten Staatsprüfung

Die nähere Ausgestaltung der Zweiten Staatsprüfung erfolgt durch Rechtsverordnungen mit Regelungen insbesondere

1. zum Zulassungsverfahren,
2. zu den Anforderungen an die schriftliche Arbeit,
3. zu den Anforderungen an die unterrichtspraktische Prüfung,
4. zu den Anforderungen an die mündliche Prüfung sowie
5. zur Einzelbewertung.

Dabei kann für die in die Gesamtbewertung eingehenden Module und für das erfolgreiche Ablegen einzelner Prüfungsteile eine Mindestpunktzahl vorgegeben werden.

SECHSTER TEIL

Zusatzprüfungen

§ 55

Zusatzprüfung zum Erwerb der Befähigung zum Lehramt an Grundschulen

(1) Die Zusatzprüfung zum Erwerb der Befähigung zum Lehramt an Grundschulen kann vor dem Amt für Lehrerbildung ablegen, wer die Befähigung zum Lehramt an Hauptschulen und Realschulen oder die Befähigung zum Lehramt an Gymnasien, die Befähigung zum Lehramt an beruflichen Schulen oder die Befähigung zum Lehramt an Förderschulen besitzt und nachweist, dass geeignete Vorbereitungen auf die Prüfung stattgefunden haben.

(2) Die Zusatzprüfung ist in der Didaktik der Grundschule und in den Unterrichtsfächern Deutsch und Mathematik sowie in einem der in § 10 Abs. 1 Nr. 5 bezeichneten Fächer abzulegen.

(3) Für die Durchführung der Zusatzprüfung gelten die §§ 22 und 23 entsprechend.

§ 56

Zusatzprüfung zum Erwerb der Befähigung zum Lehramt an Hauptschulen und Realschulen

(1) Die Zusatzprüfung zum Erwerb der Befähigung zum Lehramt an Hauptschulen und Realschulen kann vor dem Amt für Lehrerbildung ablegen, wer die Befähigung zum Lehramt an Grundschulen, die Befähigung zum Lehramt an Förderschulen, die Befähigung zum Lehramt an Gymnasien oder die Befähigung zum Lehramt an beruflichen Schulen besitzt und nachweist, dass geeignete Vorbereitungen auf die Prüfung stattgefunden haben.

(2) Die Zusatzprüfung ist in einem der in § 11 Abs. 1 Nr. 2 genannten Unterrichtsfächer abzulegen.

(3) Für die Durchführung der Zusatzprüfung gelten die §§ 22 und 23 entsprechend.

§ 57

Zusatzprüfung zum Erwerb der Befähigung zum Lehramt an Förderschulen

(1) Die Zusatzprüfung zum Erwerb der Befähigung zum Lehramt an Förderschulen kann vor dem Amt für Lehrerbildung ablegen, wer die Befähigung zum Lehramt an Grundschulen, die Befähigung zum Lehramt an Hauptschulen und Realschulen, die Befähigung zum Lehramt an Gymnasien oder die Befähigung zum Lehramt an beruflichen Schulen besitzt und ein sonderpädagogisches Studium von vier Semestern an einer wissenschaftlichen Hochschule absolviert hat.

(2) Die Zusatzprüfung umfasst eine Klausur in Heil- und Sonderpädagogik, eine Diagnostische Hausarbeit und mündliche Prüfungen in zwei sonderpädagogischen Fachrichtungen sowie in Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften des Hauptstudiums. Die Bewerberin oder der Bewerber kann die sonderpädagogischen Fachrichtungen aus den in § 14 Abs. 1 Nr. 2 genannten Fachrichtungen wählen.

(3) Für die Durchführung der Zusatzprüfung gelten die §§ 19 bis 30 entsprechend.

SIEBTER TEIL

Lehrbefähigungen, Unterrichtserlaubnis

§ 58

Lehrbefähigung für die einzelnen Schularten

(1) Die Befähigung zum Lehramt an Grundschulen berechtigt auch zum Unterricht in Deutsch und Mathematik und dem Wahlfach der Lehrkraft in den Hauptschulen, Realschulen und in den Gymnasien jeweils in den Klassen 5 und 6, sofern das Fach der Grundschule in der Sekundarstufe I fortgeführt wird.

(2) Die Befähigung zum Lehramt an Haupt- und Realschulen berechtigt auch zum Unterricht in der Sekundarstufe I der Gymnasien sowie zum Unterricht in den allgemein bildenden Fächern der beruflichen Schulen, soweit sie der Sekundarstufe I zuzuordnen sind.

(3) Die Befähigung zum Lehramt an Gymnasien berechtigt auch zum Unterricht in den Hauptschulen und Realschulen sowie zum Unterricht in den allgemein bildenden Fächern der beruflichen Schulen.

(4) Die Befähigung zum Lehramt an beruflichen Schulen berechtigt auch zum Unterricht an Hauptschulen, Realschulen und Gymnasien.

(5) Die Befähigung zum Lehramt an Förderschulen berechtigt auch zum Unterricht in den Grundschulen und im studierten Fach nach § 14 Abs. 1 Nr. 3 auch zum Unterricht in den Hauptschulen und Realschulen und in den besonderen Bildungsgängen der beruflichen Schulen.

§ 59

Außerhalb Hessens erworbene Lehrbefähigungen

Eine außerhalb Hessens in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland erworbene gleichwertige Befähigung zum Lehramt oder zur Lehrbefähigung in arbeitstechnischen Fächern gilt als Befähigung zum Lehramt oder als

Lehrbefähigung im Sinne dieses Gesetzes. Das Kultusministerium kann eine andere außerhalb Hessens erworbene Befähigung als Befähigung zum Lehramt oder als Lehrbefähigung im Sinne dieses Gesetzes anerkennen. Es kann seine Befugnis nach Satz 2 einer nachgeordneten Dienststelle übertragen.

§ 60

Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen

(1) Semester, die die Bewerberin oder der Bewerber an anderen deutschen Hochschulen in einem Lehramtsstudiengang in den Bereichen, in denen sie oder er die Prüfung ablegen will, studiert hat, und die dabei erworbenen Noten und Leistungspunkte werden angerechnet.

(2) Semester, die die Bewerberin oder der Bewerber an ausländischen Hochschulen studiert hat, und dort erfolgreich absolvierte Studienveranstaltungen und die dabei erworbenen Noten und Leistungspunkte können angerechnet werden, wenn es sich um Bereiche handelt, in denen sie oder er die Prüfung ablegen will.

(3) Studien- und Prüfungsleistungen aus anderen Ausbildungsgängen, insbesondere solche aus der gestuften Struktur von Bachelor- und Masterstudiengängen, können vom Amt für Lehrerbildung ganz oder teilweise angerechnet werden, sofern sie für das von der Bewerberin oder dem Bewerber angestrebte Lehramt förderlich sind.

(4) Die Anrechnung nach Abs. 1 und Abs. 2 setzt voraus, dass auf der Grundlage einer Gesamtbewertung festgestellt wird, dass Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Lehramts oder des einzelnen Fachs oder der Fachrichtung im Wesentlichen entsprechen.

(5) Das Amt für Lehrerbildung ist für die Bewertung und Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen zuständig.

§ 61

EU-Staatsangehörige

(1) Eine von Angehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union erworbene und durch Diplom nachgewiesene Befähigung für den Beruf des Lehrers steht einer nach diesem Gesetz erworbenen Befähigung zum Lehramt oder einer nach diesem Gesetz erworbenen Lehrbefähigung in arbeitstechnischen Fächern gleich, wenn

1. es sich um ein Diplom, ein Prüfungszeugnis oder einen sonstigen Befähigungsnachweis nach der Richtlinie 2001/19/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 14. Mai 2001 zur Änderung der Richtlinien 89/48/EWG und 92/51/EWG des Rates über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise und der Richtlinien 77/452/EWG, 77/453/EWG, 78/686/EWG, 78/687/EWG, 78/1026/EWG, 78/1027/EWG, 80/154/EWG, 80/155/EWG, 85/384/EWG, 85/432/EWG, 85/433/EWG und 93/16/EWG des Rates über die Tätigkeiten der Krankenschwester und des Krankenpflegers, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, des Zahnarztes, des Tierarztes, der Hebamme, des Architekten, des Apothekers und des Arztes (ABl. EG Nr. L 206 S. 1) über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung von Hochschuldiplomen, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen, handelt,
2. die Bewerberin oder der Bewerber wesentliche fachwissenschaftliche oder fachdidaktische Defizite der Berufsausbildung in den von ihm vertretenen und in Hessen für das jeweilige Lehramt oder die jeweilige Lehrbefähigung vorgeschriebenen Unterrichtsfächern oder Fachrichtungen nach seiner Wahl durch Teilnahme an einem höchstens dreijährigen Anpassungslehrgang oder durch das Bestehen einer Eignungsprüfung ausgeglichen hat und
3. sie oder er über die für den Unterricht erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse verfügt.

(2) Für die Dauer des Anpassungslehrgangs wird die Teilnehmerin oder der Teilnehmer in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis berufen und erhält eine Unterhaltsbeihilfe in Höhe der Anwärterbezüge eines Beamten im Vorbereitungsdienst.

(3) Die Zulassung zu einem Anpassungslehrgang kann versagt werden, wenn die im Haushaltsplan des Landes zur Verfügung stehenden Stellen und Mittel nicht ausreichen oder die personelle und sachliche Kapazität der Schulen und der Studienseminare eine sachgerechte Durchführung des Anpassungslehrgangs nicht gewährleistet.

Sofern die Zahl der Anträge auf Durchführung eines Anpassungslehrganges die Zahl der zur Verfügung stehenden Stellen übersteigt, ist für die Zulassung der Zeitpunkt des Eingangs des Antrags maßgebend.

(4) Durch Rechtsverordnung werden geregelt,

1. die Einzelheiten des Gleichstellungsverfahrens,
2. die Überprüfung der Berufserfahrung,
3. die inhaltliche Ausgestaltung und die Durchführung der Eignungsprüfung und des Anpassungslehrgangs sowie die Zulassung zu diesem Lehrgang,
4. die Anforderungen an den Nachweis der deutschen Sprachkenntnisse.

§ 62

Unterrichtserlaubnis, Religions- und Weltanschauungsunterricht

(1) Wer die Befähigung zum Lehramt oder die Lehrbefähigung in arbeitstechnischen Fächern nicht besitzt, darf Unterrichts- und Erziehungsaufgaben in öffentlichen Schulen nur mit Erlaubnis des Kultusministeriums übernehmen. Die Erlaubnis kann für einzelne Unterrichtsbereiche allgemein erteilt werden. Das Kultusministerium kann seine Befugnis, die Erlaubnis im Einzelfall zu erteilen, den Staatlichen Schulämtern und dem Amt für Lehrerbildung übertragen.

(2) Geistliche und entsprechende Amtsträger einer Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft, denen ihre Kirche oder Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft die Befähigung zur Erteilung von Religions- oder Weltanschauungsunterricht zuerkannt hat, bedürfen für die Übernahme des Unterrichts in diesen Fächern nicht der Erlaubnis nach Abs. 1, wenn zwischen dem Land und der Kirche, Religionsgemeinschaft oder Weltanschauungsgemeinschaft eine Vereinbarung über die Befähigung zur Erteilung des Unterrichts abgeschlossen worden ist und die vereinbarten Anforderungen erfüllt werden.

ACHTER TEIL

Fortbildung und Personalentwicklung

§ 63

Aufgaben der Fortbildung und Personalentwicklung

(1) Durch berufsbegleitende Fortbildung erhalten und erweitern Lehrkräfte ihre berufliche Qualifikation für den Unterricht, die besonderen Anforderungen der Bildungsgänge, Schulformen und Schulstufen und den Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule.

(2) Maßnahmen der Personalentwicklung qualifizieren für besondere Aufgaben und Zuständigkeiten in der Schule, für Ausbildungs-, Beratungs- und Fortbildungstätigkeiten auf Zeit, für schulische Leitungsaufgaben sowie für Funktionen in der Bildungsverwaltung oder der Lehrerausbildung in der zweiten Phase.

(3) Die Fortbildung und Personalentwicklung in den ersten beiden Berufsjahren dienen insbesondere der Einführung in die Kollegial- und Arbeitsstrukturen der Schulen und vertiefen und erweitern die erworbenen Qualifikationen zur Mitwirkung an den innerschulischen Gestaltungsaufgaben. Darüber hinaus sollen individuelle Qualifikationsschwerpunkte im Hinblick auf die weitere Berufslaufbahn gezielt gefördert werden. Zuständig für die Fortbildung und Personalentwicklung in den ersten beiden Berufsjahren ist die Schulleitung, sie wird von den in § 64 genannten Einrichtungen unterstützt.

§ 64

Träger und Zuständigkeiten

(1) Träger berufsbegleitender Fortbildung können die in § 4 genannten Einrichtungen der Lehrerbildung, Fach- und Berufsverbände, Einrichtungen der Wirtschaft, Stiftungen und weitere freie Träger sein.

(2) Ob Veranstaltungen berufsbegleitender Fortbildung und Qualifizierung anerkannt werden können und ob eine Kostenübernahme aus dienstlichem Interesse ganz oder teilweise in Betracht kommt, entscheidet das nach § 99b des Hessischen Schulgesetzes eingerichtete Institut für Qualitätsentwicklung.

(3) Das Amt für Lehrerbildung ist zuständig für die Ausgestaltung und Sicherung der Standards bei Maßnahmen zur Qualifizierung für Funktionsstellen in Schule und Bildungsverwaltung auf Zeit oder auf Dauer. Soweit die Staatlichen Schulämter von diesen Maßnahmen betroffen sind, sind diese mit ihnen abzustimmen.

§ 65

Akkreditierung

(1) Fortbildungs- und Qualifizierungsangebote zum Erhalt und zur Erweiterung der berufsbezogenen Qualifikation und zur Vorbereitung auf neue oder erweiterte Aufgaben bedürfen der Akkreditierung, durch die die Eignung der jeweiligen Maßnahme nachgewiesen wird.

(2) Voraussetzungen der Akkreditierung von Fortbildungs- und Qualifizierungsangeboten sind insbesondere:

1. die Benennung der Zielgruppe der Fortbildung,
2. Angaben zu den Fortbildungsinhalten, aus denen der Bezug des Fortbildungsangebots zu einer oder mehreren der in § 63 genannten Aufgaben deutlich wird,
3. Angaben zur didaktisch-methodischen Gestaltung der Fortbildung,
4. die Zusage einer Dokumentation der Fortbildung nach Maßgabe der akkreditierenden Stelle,
5. die Zusage einer standardisierten Erhebung von Daten zur Teilnehmerzufriedenheit, deren Auswertung der akkreditierenden Stelle vorgelegt wird,
6. die Zustimmung zu einer vertieften Wirkungsanalyse der Fortbildung.

Für freie Träger ist darüber hinaus deren Akkreditierung als Anbieter notwendig.

(3) Zuständig für die Akkreditierung ist das Institut für Qualitätsentwicklung.

(4) Einzelheiten der Akkreditierung werden durch Rechtsverordnung geregelt.

§ 66

Teilnahme- und Nachweispflicht

(1) Lehrkräfte sind verpflichtet, ihre berufsbezogene Grundqualifikation zu erhalten und weiterzuentwickeln. Über die Wahl der hierfür geeigneten Fortbildungsangebote entscheiden die Lehrkräfte in eigener Verantwortung.

(2) Die Lehrkräfte dokumentieren die von ihnen wahrgenommene Fortbildung und Qualifizierung sowie auf Wunsch weitere die Berufslaufbahn fördernde Kompetenzen in einem Qualifizierungsportfolio, das sie auf Anforderung der Schulleitung vorlegen. Die Auswertung der Qualifizierungsportfolios ist Bestandteil von Mitarbeitergesprächen. Die Teilnahme an akkreditierter Fortbildung wird im Qualifizierungsportfolio durch eine Bescheinigung des Trägers über Inhalte, Zeitumfang und Erfolg der Fortbildung nachgewiesen.

(3) Die im Qualifizierungsportfolio dokumentierte Fortbildung nach Abs. 1 wird unter den Gesichtspunkten ihrer Bedeutung für die beruflichen Anforderungen und ihres zeitlichen Umfangs mittels Leistungspunkten gewichtet. Über die Zuweisung von Leistungspunkten für Fortbildungsangebote entscheidet das Institut für Qualitätsentwicklung bei deren Akkreditierung. Näheres zum Qualifizierungsportfolio und zu den Leistungspunkten wird durch Rechtsverordnung geregelt.

(4) Unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 1 kann die Schulleitung Lehrkräfte nach Auswertung der jeweiligen Qualifizierungsportfolios und der Mitarbeitergespräche zur Wahrnehmung bestimmter Fortbildungsmaßnahmen verpflichten.

(5) Die Fortbildung soll in der unterrichtsfreien Zeit stattfinden. In besonderen Fällen kann die Schulleitung für vom Land Hessen akkreditierte Fortbildungsveranstaltungen Dienstbefreiung gewähren, sofern dienstliche Erfordernisse nicht entgegenstehen.

(6) Alle Lehrkräfte haben im Rahmen der Jahresgespräche das Recht auf Laufbahnberatung als Grundlage einer gezielten Förderung von Qualifikationsschwerpunkten. Art und Umfang der Teilnahme an entsprechenden Qualifizierungsmaßnahmen werden in Vereinbarungen zwischen Staatlichem Schulamt, Schulleitung und Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern festgelegt. Der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an aufgaben- und funktionsbezogenen Qualifizierungsmaßnahmen soll in der Regel zur Voraussetzung für die Übernahme von Funktionsstellen in Schule und Bildungsverwaltung auf Zeit oder auf Dauer gemacht werden.

§ 67

Fortbildungsplan der Schule

(1) Die Schule legt als Teil des Schulprogramms in einem Fortbildungsplan die schulbezogenen Qualifizierungsanforderungen fest. Der Fortbildungsplan berücksichtigt sowohl Entwicklungsschwerpunkte des Schulprogramms als auch die Bewertung der Qualifizierungsportfolios durch die Schulleitung.

(2) Zur Umsetzung des Fortbildungsplans steht der Schule nach Maßgabe des Haushaltsgesetzes ein Fortbildungsbudget zur Verfügung.

NEUNTER TEIL

Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen und -anordnungen/Ausführungsvorschriften

§ 68

Zuständigkeit und Ausführungsvorschriften

(1) Die Kultusministerin oder der Kultusminister ist für den Erlass der Rechtsverordnungen nach § 3 Abs. 3, § 13 Abs. 2 und 11, § 16, § 34, § 39 Abs. 2, § 40, § 41 Abs. 3, § 54, § 61 Abs. 4, § 65 Abs. 4 sowie § 66 Abs. 3 und der Anordnung nach den §§ 59 und 62 Abs. 1 zuständig.

(2) Soweit nach diesem Gesetz oder nach den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften die Schriftform erforderlich ist, ist die elektronische Form ausgeschlossen.

ZEHNTER TEIL

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 69

Übergangsvorschrift

(1) Für Studierende, die ihr Lehramtsstudium vor dem Wintersemester 2005/2006 aufgenommen haben, und Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst, die bis einschließlich 1. Mai 2005 in den Vorbereitungsdienst aufgenommen wurden, gelten die bisherigen Bestimmungen fort.

(2) Für Studierende des Lehramts an Grundschulen, die ihre Erste Staatsprüfung nach den bisherigen Bestimmungen abgelegt haben, wird der Vorbereitungsdienst in ihrer Fächerkombination abgeleistet.

(3) Der erste Einstellungstermin nach diesem Gesetz ist der 1. August 2005.

§ 70

Aufhebung des Gesetzes über das Lehramt an öffentlichen Schulen

Das Gesetz über das Lehramt an öffentlichen Schulen in der Fassung vom 3. März 1992 (GVBl. I S. 106), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. April 2001 (GVBl. I S. 175), wird aufgehoben.

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft.

Anlage (zu §§ 29 Abs. 7 und 50 Abs. 4)

Tabelle zur Ermittlung der Gesamtnote der Ersten und Zweiten Staatsprüfung

Notenstufen	Dezimalstellen	Punkte
mit Auszeichnung bestanden	1,0	300-294
	1,1	293-287
	1,2	286-281
	1,3	280-274
	1,4	273-267
	1,5	266-261
gut bestanden	1,6	260-255
	1,7	254-248
	1,8	247-242
	1,9	241-235
	2,0	234-229
	2,1	228-223
	2,2	222-216
	2,3	215-210
	2,4	209-203
	2,5	202-197
befriedigend bestanden	2,6	196-190
	2,7	189-184
	2,8	183-177
	2,9	176-171
	3,0	170-165
	3,1	164-158
	3,2	157-152
	3,3	151-145
	3,4	144-139
	3,5	138-132
bestanden	3,6	131-126
	3,7	125-119
	3,8	118-113
	3,9	112-106
	4,0	105-100

Artikel 2

Änderung des Hessischen Schulgesetzes

Das Hessische Schulgesetz in der Fassung vom 2. August 2002 (GVBl. I S. 466), geändert durch Gesetz vom 18. Oktober 2004 (GVBl. I S. 306), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 4 erhält folgende Fassung:
„§ 4 Standards“
 - b) Die Angabe zum bisherigen § 4 wird die Angabe zu § 4a.
 - c) Die Angabe zu § 15 erhält folgende Fassung:
„§ 15 Betreuungsangebote und ganztägige Angebote der Schulen“
 - d) Die Angabe zu § 53 erhält folgende Fassung:
„§ 53 Förderschulen“
 - e) Nach der Angabe „§ 97 Rechtsaufsicht“ wird eingefügt:
„§ 98 Evaluation“
 - f) Die Angabe zu § 99b erhält folgende Fassung:
„§ 99b Institut für Qualitätsentwicklung“
 - g) Nach der Angabe "§ 127b Pädagogische Eigenverantwortung und Schulprogramm" wird eingefügt:
„§ 127c Weiterentwicklung der Selbstverwaltung“
 - h) Die Angabe zu § 162 erhält folgende Fassung:
„§ 162 Medienzentren“.
2. § 3 Abs. 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Als neuer Satz 3 wird eingefügt:
„Rauchen ist im Schulgebäude und auf dem Schulgelände nicht gestattet.“
 - b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.
3. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

Standards

(1) Die Schulen sollen in ihrem Unterricht den Schülerinnen und Schülern aus den Bildungszielen der Bildungsgänge abgeleitete Kompetenzen vermitteln. Diese Kompetenzen werden näher durch Standards bestimmt, mit denen differenziert in Kompetenzstufen der Kernbereich der Anforderungen der verschiedenen Bildungsgänge in den Fächern, Lernbereichen und Aufgabengebieten beschrieben wird, der mit pädagogisch angemessenem Aufwand erreicht werden kann. Dabei muss die Möglichkeit der Schulen, ihr eigenes pädagogisches Konzept sowie die besonderen Ziele und Schwerpunkte ihrer Arbeit zu entwickeln (§ 3 Abs. 5), berücksichtigt werden. Durch die Differenzierung in Kompetenzstufen wird die Lernentwicklung der Schülerinnen und Schüler nachvollziehbar. Standards bilden zugleich eine Grundlage für die Entwicklung von Maßnahmen interner und externer Evaluation.

(2) Standards werden durch Rechtsverordnung für verbindlich erklärt; dabei wird auf die Form der Veröffentlichung und ihre Zugangsmöglichkeit hingewiesen. Mit Bedacht auf die Einheit des deutschen Bildungswesens (§ 3 Abs. 14) können Standards, die von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland beschlossen worden sind, unmittelbar für verbindlich erklärt werden.“

4. Der bisherige § 4 wird § 4a und in Abs. 1 wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „erteilt“ ein Komma und die Worte „die gewährleisten müssen, dass die Ziele der Standards (§ 4) erreicht werden können“ angefügt.
- b) In Satz 4 wird das Wort „Durchlässigkeit“ durch die Worte „Anschlussfähigkeit bei einem Wechsel“ ersetzt.

5. In § 9 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Durchlässigkeit“ durch die Worte „Anschlussfähigkeit bei einem Wechsel“ ersetzt.

6. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird die Angabe „5 bis 10“ durch die Angabe „5 bis 9 oder 10“ und die Angabe „die Jahrgangsstufen 11 bis 13“ durch die Worte „die anschließenden drei Jahrgangsstufen des gymnasialen Bildungsganges“ ersetzt.

bb) Satz 3 wird gestrichen.

b) In Abs. 3 Nr. 1 Buchst. f wird das Wort „Sonderschule“ durch das Wort „Förderschule“ ersetzt.

c) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Grundschulen können mit Hauptschulen, verbundenen Haupt- und Realschulen sowie Gesamtschulen und Hauptschulen mit Realschulen verbunden werden.“

d) Als neuer Abs. 5 wird eingefügt:

„(5) Abendhauptschulen, Abendrealschulen und Abendgymnasien können miteinander verbunden werden; ihre Verbindung mit einem Hessenkolleg setzt eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen ihrem kommunalen Träger und dem Land als Träger des Hessenkollegs voraus.“

e) Die bisherigen Abs. 5 bis 7 werden Abs. 6 bis 8.

f) Im neuen Abs. 6 werden nach dem Wort „Jahrgangsstufe“ die Worte „9 oder“ eingefügt.

g) Der neue Abs. 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Die Förderstufe kann schulformübergreifende Organisationsform der Jahrgangsstufen 5 und 6 der verbundenen Haupt- und Realschule (§ 23 Abs. 7) und der schulformbezogenen (kooperativen) Gesamtschule (§ 26 Abs. 2) oder organisatorischer Bestandteil der Grundschule (§ 17) sein.“

7. In § 12 Abs. 2 Satz 3 wird das Wort „Durchlässigkeit“ durch die Worte „Anschlussfähigkeit bei einem Wechsel“ ersetzt.

8. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Abschluss der Jahrgangsstufe 9 (Hauptschulabschluss und qualifizierender Hauptschulabschluss) berechtigt zum Übergang in berufsqualifizierende Bildungsgänge der Oberstufe (Sekundarstufe II).“

b) In Abs. 7 Satz 1 wird am Ende von Ziff. 3 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Ziff. 4 angefügt:

„4. welche Zeugnisse am Ende welcher Jahrgangsstufe des Gymnasiums dem Hauptschulabschluss (Abs. 3) oder dem mittleren Abschluss (Abs. 4) gleichgestellt werden können und welche Anforderungen diese dafür erfüllen müssen.“

9. § 14 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

Die Worte „Der Aufhebung einer Versuchsschule darf nur zugestimmt werden“ werden durch die Worte „Eine Versuchsschule ist aufzuheben oder in eine der in § 11 Abs. 3 aufgeführten Regelformen zu überführen“ ersetzt.

10. § 15 erhält folgende Fassung:

„§ 15

Betreuungsangebote und ganztägige Angebote der Schulen

(1) Formen der Betreuung und der ganztägigen Angebote sind:

1. Betreuungsangebote des Schulträgers,
2. die pädagogische Mittagsbetreuung,
3. die offene Ganztagschule,
4. die gebundene Ganztagschule.

(2) Betreuungsangebote nach Abs. 1 Nr. 1, die über den zeitlichen Rahmen der Studentafel hinausgehen, führen zu einer für die Eltern zeitlich verlässlichen und mit den Aufgaben der Schule abgestimmten Betreuung. Die Schulträger können sie an den Grundschulen sowie den selbstständigen Sprachheilschulen und Schulen für Lernhilfe einrichten. Eine enge Zusammenarbeit mit Kinderhorten und freien Initiativen zur ganztägigen Betreuung von Kindern ist dabei anzustreben. Die Teilnahme an diesen Angeboten ist freiwillig.

(3) Die pädagogische Mittagsbetreuung nach Abs. 1 Nr. 2 kann mit Zustimmung des Schulträgers an den Grundschulen, den Schulen der Mittelstufe (Sekundarstufe I) und den Förderschulen eingerichtet werden. Die Zusammenarbeit mit freien Trägern, den Eltern oder qualifizierten Personen ist anzustreben. Die Teilnahme an diesem Angebot ist freiwillig.

(4) Die Ganztagschule in offener Form nach Abs. 1 Nr. 3 führt Ganztagsangebote in Zusammenarbeit mit freien Trägern, den Eltern oder qualifizierten Personen durch, die die kulturelle, soziale, sportliche, praktische, sprachliche und kognitive Entwicklung der Schülerinnen und Schüler fördern. Die Teilnahme an diesen Ganztagsangeboten ist freiwillig.

(5) Die Ganztagschule in gebundener Form nach Abs. 1 Nr. 4 erweitert über die Angebote der offenen Form hinaus den der Schule zur Verfügung stehenden zeitlichen Rahmen, um die pädagogischen und in Förderschulen auch sonderpädagogischen Belange ganzheitlich berücksichtigen zu können. Die Teilnahme an diesen Angeboten ist teilweise oder vollständig verpflichtend; die Entscheidung darüber trifft die Schulkonferenz.

(6) Zu Ganztagschulen beider Formen können Grundschulen, Schulen der Mittelstufe (Sekundarstufe I) und Förderschulen, insbesondere die Schulen für Praktisch Bildbare, entwickelt werden. Über die Einrichtung einer Ganztagschule entscheidet der Schulträger im Rahmen des Förderplanes des Landes nach § 146 mit der Maßgabe, dass die Ganztagschule keine Grundlage im Schulentwicklungsplan (§ 145) haben muss."

11. § 18 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 wird das Wort „Sonderschulen“ durch das Wort „Förderschulen“ ersetzt.
- b) In Satz 4 wird das Wort „Sonderschule“ durch das Wort „Förderschule“ ersetzt.

12. Dem § 20 werden folgende Sätze angefügt:

„Darin können Grundschulen ermächtigt werden, die Jahrgangsstufen 1 und 2 curricular und unterrichtsorganisatorisch in dem durch Lehrplan und Stundentafel gesetzten Rahmen zu einer pädagogischen Einheit zu entwickeln, die die Schülerinnen und Schüler nach ihrem jeweiligen Leistungs- und Entwicklungsstand auch in einem Schuljahr oder in drei Schuljahren durchlaufen können; für diese Schulen entfällt die Möglichkeit der Zurückstellung nach § 58 Abs. 3. Für Schülerinnen und Schüler, die die pädagogische Einheit drei Schuljahre besuchen, wird das dritte Jahr nicht auf die Dauer der Schulpflicht angerechnet.“

13. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Sie dient der Orientierung und Überprüfung der Wahlentscheidung und hat die Aufgabe, die Schülerinnen und Schüler auf den Übergang in die Hauptschule, die Realschule, das Gymnasium oder die Gesamtschule vorzubereiten.“

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Der Übergang unmittelbar in die Jahrgangsstufe 7 des gymnasialen Bildungsganges setzt voraus, dass dafür in der Förderstufe die curricularen und unterrichtsorganisatorischen Voraussetzungen gegeben sind.“

b) In Abs. 5 Satz 1 werden nach dem Wort „oder“ ein Komma und die Worte „wenn auf den unmittelbaren Übergang in die Jahrgangsstufe 7 des gymnasialen Bildungsganges vorbereitet wird, auf“ eingefügt.

c) Abs. 6 wird aufgehoben.

d) Der bisherige Abs. 7 wird Abs. 6 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden das Wort „Gesamtkonferenz“ durch das Wort „Schulkonferenz“ und die Worte „der Kursunterricht auf zwei oder drei Anspruchsebenen erteilt wird“ durch die Worte „auf den Übergang in die Jahrgangsstufe 7 des gymnasialen Bildungsganges vorbereitet wird“ ersetzt.

bb) Satz 3 wird aufgehoben.

14. § 23 wird wie folgt geändert:

a) Dem Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„In Zusammenarbeit mit der Berufsschule und den Ausbildungsbetrieben kann eine Schwerpunktsetzung in Lerngruppen mit erhöhtem Praxisbezug als Fördermaßnahme erfolgen.“

b) In Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „nach erfolgreicher Prüfung“ sowie das Komma und die Worte „nach erfolgreichem Besuch eines zehnten Hauptschuljahres zum erweiterten Hauptschulabschluss“ gestrichen.

c) Abs. 7 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Entscheidung über ihre Einrichtung oder ihre Ersetzung durch die schulformbezogene Organisation trifft die Schulkonferenz mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln ihrer Mitglieder im Benehmen mit dem Schulträger.“

d) In Abs. 9 werden die Worte „ein Zweig“ durch die Worte „nur einer der Zweige“ ersetzt.

e) Als Abs. 11 wird angefügt:

„(11) Der Hauptschulabschluss, der qualifizierende Hauptschulabschluss und der mittlere Abschluss (Realschulabschluss) werden mit der erfolgreichen Teilnahme an einer Prüfung mit landesweit einheitlichen Anforderungen erworben.“

15. § 24 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „oder 13“ gestrichen.
 - bb) In Satz 2 wird die Zahl „10“ durch „9“ ersetzt.
- b) Abs. 3 und 4 werden aufgehoben.

16. § 25 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Gesamtschule umfasst in der Regel die Jahrgangsstufen 5 bis 9 oder 10.“

17. § 26 erhält folgende Fassung:

„§ 26

Schulformbezogene (kooperative) Gesamtschule

(1) In der schulformbezogenen (kooperativen) Gesamtschule werden die Bildungsgänge der Hauptschule und der Realschule sowie die Mittelstufe (Sekundarstufe I) des gymnasialen Bildungsganges pädagogisch und organisatorisch in einer Schule verbunden als aufeinander bezogene Schulzweige geführt. Der Hauptschulzweig umfasst die Jahrgangsstufen 5 bis 9 oder 10, der Realschulzweig die Jahrgangsstufen 5 bis 10 und der Gymnasialzweig die Jahrgangsstufen 5 bis 9. Ein hohes Maß an Kooperation und Durchlässigkeit der Zweige ist zu sichern. § 23 Abs. 8 bis 10 gilt entsprechend.

(2) Die schulformbezogene (kooperative) Gesamtschule kann mit einer Förderstufe beginnen, die die Jahrgangsstufen 5 und 6 des Hauptschulzweigs und des Realschulzweigs umfasst. Sie kann die Schulform der Jahrgangsstufe 5 und 6 des Gymnasialzweigs mit umfassen, wenn sie nach Maßgabe des § 22 Abs. 1 und 5 auf den Übergang in die Jahrgangsstufe 7 des Gymnasialzweigs vorbereitet.

(3) Die Entscheidungen nach Abs. 2 trifft die Schulkonferenz auf der Grundlage einer curricular und pädagogisch begründeten, die personellen, sächlichen und unterrichtsorganisatorischen Möglichkeiten der Schule berücksichtigenden Konzeption der Gesamtkonferenz im Benehmen mit dem Schulträger. § 23 Abs. 7 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.“

18. In § 27 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „integriert“ die Worte „und das Bildungsangebot der Mittelstufe (Sekundarstufe I) des gymnasialen Bildungsganges auf die Jahrgangsstufen 5 bis 10 umgesetzt“ angefügt.

19. § 28 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Insbesondere sind die Fördermaßnahmen für Lerngruppen mit erhöhtem Praxisbezug in der Hauptschule näher auszugestalten und die Voraussetzungen näher zu bestimmen, unter denen am Ende des zehnten Hauptschuljahres ein mittlerer Abschluss erworben werden kann.“

b) Abs. 2 wird aufgehoben.

20. In § 29 Nr. 1 Satz 2 wird die Angabe „umfasst die Jahrgangsstufen 11 bis 13 und“ gestrichen.

21. § 31 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die gymnasiale Oberstufe gliedert sich in die einjährige Einführungsphase und die zweijährige Qualifikationsphase.“

b) In Abs. 5 wird die Angabe „der Jahrgangsstufe 12“ durch die Worte „des ersten Jahres der Qualifikationsphase“ ersetzt.

22. In § 33 Abs. 6 Satz 1 werden die Worte „in der Jahrgangsstufe 12“ durch die Worte „im ersten Jahr der Qualifikationsphase“ und die Worte „in der Jahrgangsstufe 13“ durch die Worte „im zweiten Jahr der Qualifikationsphase“ ersetzt.

23. In § 38 Abs. 3 werden die Worte „Teile der schriftlichen“ durch die Worte „die schriftliche“ ersetzt und die Worte „zu entwickelnder“ gestrichen.

24. Dem § 41 wird als Abs. 6 angefügt:

„(6) Die einjährigen und zweijährigen Berufsfachschulen, die nach Abs. 2 und 3 einen mittleren Abschluss voraussetzen, führen die Bezeichnung Höhere Berufsfachschule.“

25. In § 44 Nr. 1 wird die Angabe „Berufsaufbau-“ gestrichen.

26. In § 49 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Sonderschulen“ durch das Wort „Förderschulen“ ersetzt.

27. § 50 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 und 2 wird das Wort „Sonderschulen“ jeweils durch das Wort „Förderschulen“ ersetzt.

b) In Satz 4 wird das Wort „Sonderschule“ durch das Wort „Förderschule“ ersetzt.

28. § 51 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Sonderschule“ durch das Wort „Förderschule“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Sonderschullehrerinnen“ durch das Wort „Förderschullehrerinnen“ ersetzt.

b) In Abs. 2 werden die Worte „in den Jahrgangsstufen 5 bis 10“ durch die Worte „in der Mittelstufe (Sekundarstufe I)“ ersetzt.

29. § 53 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Förderschulen“

b) In Abs. 1 Satz 1, 3, 4 und 6 wird jeweils das Wort „Sonderschulen“ durch das Wort „Förderschulen“ ersetzt.

c) In Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Sonderschulen“ durch das Wort „Förderschulen“ ersetzt.

bb) In Satz 3 wird das Wort „Sonderschule“ durch das Wort „Förderschule“ ersetzt.

d) In Abs. 3 wird das Wort „Sonderschule“ jeweils durch das Wort „Förderschule“ ersetzt.

e) In Abs. 4 Satz 1 wird das Wort „Sonderschulen“ durch das Wort „Förderschulen“ ersetzt.

30. § 54 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „eine Sonderschullehrerin oder einen Sonderschullehrer“ durch die Worte „eine Förderschullehrerin oder einen Förderschullehrer“ ersetzt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Der Widerspruch und die Anfechtungsklage gegen eine Entscheidung nach diesem Absatz haben keine aufschiebende Wirkung.“

- b) In Abs. 3 Satz 1 und Satz 3, Abs. 4 Satz 1 und 3, Abs. 5 Nr. 3 und Abs. 7 Satz 1 wird das Wort „Sonderschule“ jeweils durch das Wort „Förderschule“ ersetzt.

31. § 55 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 2 und 6 wird das Wort „Sonderschulen“ durch das Wort „Förderschulen“ ersetzt.
b) In Nr. 4 und 5 wird das Wort „Sonderschule“ durch das Wort „Förderschule“ ersetzt.

32. § 58 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 6 wird nach dem Wort „zusätzlichen“ das Wort „schulpsychologischen“ eingefügt und werden die Worte „durch den schulpsychologischen Dienst“ gestrichen.
b) In Abs. 2 wird das Wort „Sonderschulen“ durch das Wort „Förderschulen“ ersetzt.
c) In Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „Beteiligung des schulärztlichen und schulpsychologischen Dienstes“ durch die Worte „schulpsychologischer Beteiligung und Beteiligung des schulärztlichen Dienstes“ sowie das Wort „Sonderschule“ durch das Wort „Förderschule“ ersetzt.
d) In Abs. 5 Satz 2 werden die Worte „dem Vorbehalt“ durch die Worte „der Auflage“ ersetzt.

33. In § 59 Abs. 3 werden die Worte „nach der Erfüllung der Vollzeitschulpflicht“ durch die Worte „nach dem Ende der Vollzeitschulpflicht (Abs. 1)“ und das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

34. § 61 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 wird das Wort „Sonderschule“ durch das Wort „Förderschule“ ersetzt.
b) Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf kann die Schulpflicht nach Anhörung der Eltern bis zur Dauer von insgesamt drei Jahren verlängert werden, wenn anzunehmen ist, dass sie dadurch dem angestrebten Abschluss näher gebracht werden können.“

35. § 62 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Berufsschulpflicht beginnt nach der Beendigung der Vollzeitschulpflicht mit dem Ausscheiden aus einer Vollzeitschule und mit dem Eintritt in ein Ausbildungsverhältnis.“

- b) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Jugendliche, die in keinem Ausbildungsverhältnis stehen, sind nach Erfüllung der verlängerten Vollzeitschulpflicht für die Dauer von drei Jahren, längstens bis zum Ende des Schulhalbjahres, in dem sie das 18. Lebensjahr vollenden, zum Besuch der Berufsschule berechtigt.“

- c) In Abs. 4 wird das Wort „Arbeitsverwaltung“ durch die Worte „Bundesagentur für Arbeit“ ersetzt und folgender Satz angefügt:

„Für die Teilnahme am Unterricht kann eine dem Aufwand angemessene Gebühr erhoben werden.“

- d) Abs. 6 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Sie kann für die Dauer des Besuchs einer Bildungseinrichtung ruhen; die Entscheidung darüber trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter.“

36. § 63 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Berufsschulpflicht ist durch den Besuch der Berufsschule zu erfüllen, in deren Schulbezirk (§ 143 Abs. 2 und 4 bis 6) der Beschäftigungsort liegt, bei berufsschulpflichtigen Behinderten im Arbeitstrainingsbereich der Ort der Werkstätte. Bei Berufsschulberechtigten ohne Ausbildungsverhältnis ist der Wohnort, bei Berufsschulberechtigten in Maßnahmen der Bundesagentur für Arbeit der Maßnahmeort maßgebend.“

37. § 64 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Sonderberufsschulen“ durch das Wort „Förderberufsschulen“ ersetzt.

b) In Abs. 2 wird als Satz 2 angefügt:

„Die Entscheidung darüber trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter.“

38. In § 65 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Sonderschule“ durch das Wort „Förderschule“ ersetzt.

39. § 69 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Angabe „gemäß Abs. 4“ durch die Angabe „nach Abs. 4“ und die Angabe „gemäß § 127b Abs. 3 und 5“ durch die Angabe „nach § 98 und § 127b Abs. 3“ ersetzt.

b) In Satz 2 wird das Wort „Ereignisse“ durch das Wort „Ergebnisse“ ersetzt.

40. § 70 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 werden nach dem Wort „liegt“ die Worte „oder die Vorgaben des Staatlichen Schulamtes zur Klassenbildung nach den für die Unterrichtsversorgung zur Verfügung stehenden personellen Möglichkeiten einer Aufnahme entgegen stehen“ eingefügt.

b) In Abs. 3 Nr. 4 werden nach dem Wort „Sprachenfolge“ die Worte „oder den Besuch einer Schule mit einem vom Kultusministerium bestätigten besonderen Schwerpunkt“ eingefügt.

c) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 2 wird das Semikolon gestrichen und werden die Worte „dabei kann die Aufnahme davon abhängig gemacht werden, dass ein für den jeweiligen Bildungsgang vertretbares Höchstalter nicht überschritten wird“ durch die Worte „oder mit den Vorgaben des Staatlichen Schulamtes zur Klassenbildung nicht vereinbar ist“ ersetzt.

bb) Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. die Aufnahme davon abhängig zu machen, dass ein für den jeweiligen Bildungsgang vertretbares Höchstalter nicht überschritten wird und bei beruflichen Schulen nach dem Ergebnis einer Untersuchung die körperliche Eignung für den Beruf gegeben ist, für den ausgebildet wird.“

41. § 72 wird wie folgt geändert:

a) Als neuer Abs. 4 wird eingefügt:

„(4) Die Eltern volljähriger Schülerinnen und Schüler sind bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres über wesentliche das Schulverhältnis betreffende Sachverhalte, insbesondere über Versetzungsgefährdungen und Nichtversetzungen sowie über Ordnungsmaßnahmen nach § 82 Abs. 2 Nr. 5 bis 8 und Abs. 8 zu informieren, sofern die volljährige Schülerin oder der volljährige Schüler dem nicht widersprochen hat. Über den Widerspruch werden die Eltern von der Schule informiert. Die Schülerinnen und Schüler sind auf diese Regelung hinzuweisen.“

b) Die bisherigen Abs. 4 und 5 werden Abs. 5 und 6.

42. In § 75 Abs. 3 werden nach Satz 3 folgende Sätze eingefügt:

„Eine Querversetzung ist unabhängig von der Empfehlung der Grundschule am Ende der Jahrgangsstufen 6 und 7 ausnahmsweise dann zulässig, wenn eine erfolgreiche Mitarbeit im Unterricht des gewählten Bildungsganges nicht zu erwarten ist und die Wiederholung der Jahrgangsstufe die Schülerin oder den Schüler in der Entwicklung erheblich beeinträchtigen würde. Satz 3 gilt entsprechend.“

43. § 77 wird wie folgt geändert:

a) Als neuer Abs. 4 wird eingefügt:

„(4) Bei der Wahl einer Förderstufe oder einer schulformübergreifenden (integrierten) Gesamtschule ist auf Antrag der Eltern eine Empfehlung nach Abs. 3 Satz 4 auszusprechen. Ist die Aufnahme in eine Förderstufe oder in eine schulformübergreifende (integrierte) Gesamtschule nicht möglich, gilt für den Übergang in einen weiterführenden Bildungsgang Abs. 3 Satz 2 bis 6 entsprechend.“

b) Die bisherigen Abs. 4 und 5 werden Abs. 5 und 6.

c) Im neuen Abs. 5 wird das Wort „schulformunabhängigen“ durch das Wort „schulformübergreifenden“ ersetzt.

44. In § 78 Abs. 1 Satz 3 werden die Worte „Jahrgangsstufe 11“ durch das Wort „Einführungsphase“ ersetzt.

45. § 83 wird wie folgt geändert:

a) Dem Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Übermittlung personenbezogener Daten an andere öffentliche Stellen ist zulässig, soweit die Kenntnis der Daten zur Erfüllung der dem Empfänger durch Rechtsvorschrift zugewiesenen Aufgaben erforderlich ist.“

b) Dem Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.“

c) Als neue Abs. 4 und 5 werden eingefügt:

„(4) Zur Evaluation der Schulen nach § 98 können die Schulen und die Schulaufsichtsbehörden oder von ihnen beauftragte Dritte methodisch geeignete Verfahren einsetzen und durch Befragungen, Erhebungen und Unterrichtsbeobachtungen gewonnene Daten verarbeiten. Die Betroffenen werden vorab über das Ziel des Vorhabens, die Art ihrer Beteiligung an der Untersuchung, die Verarbeitung ihrer Daten sowie über die zur Einsichtnahme in die Daten und Ergebnisse Berechtigten informiert. Personenbezogene Daten für diese Zwecke dürfen ohne Einwilligung der Betroffenen verarbeitet werden, wenn das öffentliche Interesse an der Durchführung eines von der obersten Schulaufsichtsbehörde veranlassten oder genehmigten Vorhabens die schutzwürdigen Belange der Betroffenen erheblich überwiegt und der Zweck des Vorhabens auf andere Weise nicht oder nur mit einem unverhältnismäßigen Aufwand erreicht werden kann. Unter diesen Voraussetzungen dürfen personenbezogene Daten auch Dritten, die mit der externen Evaluation beauftragt sind, überlassen werden. § 33 Abs. 2 und 3 des Hessischen Datenschutzgesetzes gilt entsprechend.

(5) Für Zwecke der Lehreraus- und -fortbildung sowie der Qualitätsentwicklung des Unterrichts dürfen Bild- und Tonaufzeichnungen des Unterrichts erfolgen, wenn die Betroffenen rechtzeitig über die beabsichtigte Aufzeichnung und den Aufzeichnungszweck schriftlich informiert worden sind und nicht widersprochen haben. Die Aufzeichnungen sind spätestens nach fünf Jahren zu löschen, soweit schutzwürdige Belange der Betroffenen nicht eine frühere Löschung erfordern.“

d) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 6.

e) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 7 und erhält folgende Fassung:

„(7) Die automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten darf in der Schule nur mit schuleigenen Datenverarbeitungsgeräten erfolgen, es sei denn, dass die Beachtung der erforderlichen Datensicherheitsmaßnahmen gewährleistet ist.“

f) Die bisherigen Abs. 6 und 7 werden Abs. 8 und 9 und im neuen Abs. 9 Satz 2 werden die Worte „welche Daten unter welchen Auflagen Lehrerinnen und Lehrer außerhalb der Schule verarbeiten dürfen“ durch die Worte „welche Sicherheitsmaßnahmen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten außerhalb der Schule zu berücksichtigen sind“ ersetzt.

46. In § 84 Abs. 2 Satz 6 werden die Worte „in der Fassung vom 7. Januar 1999 (GVBl. I S. 98)“ gestrichen.

47. In § 85 werden nach dem Wort „Schulverwaltung“ ein Komma und die Worte „Evaluierung, Bildungsberichterstattung“ eingefügt.

48. Dem § 86 Abs. 2 Satz 3 werden nach dem Wort „fortzubilden“ die Worte „und einen Nachweis über die Erfüllung dieser Verpflichtung zu führen“ angefügt.

49. In § 87 Abs. 1 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

„Ferner nehmen sie Aufgaben des oder der Vorgesetzten nach Maßgabe dieses Gesetzes und der Dienstordnung (§ 91 Abs. 1) wahr, soweit es für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben der Schule erforderlich ist.“

50. § 88 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „dem Hessischen Landesinstitut für Pädagogik“ durch die Worte „dem Institut für Qualitätsentwicklung“ ersetzt.

bb) In Satz 2 Nr. 1 werden nach dem Wort „Schulprogramms“ die Worte „sowie für die innere Evaluation“ eingefügt.

cc) In Satz 2 Nr. 5 werden die Worte „und sie erforderlichenfalls zur Wahrnehmung der für die Entwicklung der Qualität und Organisation der Schule notwendigen Fortbildungsmaßnahmen zu verpflichten“ angefügt.

b) In Abs. 4 Satz 2 werden die Worte „, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich ist,“ durch das Wort „jederzeit“ ersetzt.

51. § 91 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Durch Rechtsverordnung wird die Arbeitszeit der Lehrkräfte unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Anteile der unterrichtlichen und außerunterrichtlichen Tätigkeit festgelegt.“

52. § 92 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 3 werden die Worte „Amt für Lehrerausbildung“ durch die Worte „Amt für Lehrerbildung“ und die Worte „das Hessische Landesinstitut für Pädagogik“ durch die Worte „das Institut für Qualitätsentwicklung“ ersetzt.

b) Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Schulaufsichtsbehörden haben die Aufgabe, die Qualität der schulischen Arbeit, insbesondere die Erfüllung der Standards, und die Vergleichbarkeit der Abschlüsse auch durch Verfahren der Evaluation (§ 98) und die Anschlussfähigkeit der Bildungsgänge zu gewährleisten.“

53. In § 93 Abs. 2 Satz 6 werden die Worte „des Hessischen Landesinstituts für Pädagogik“ durch die Worte „des Instituts für Qualitätsentwicklung“ ersetzt.

54. § 95 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Es gestaltet die regionale Lehrerfort- und -weiterbildung.“

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Worte „gehört der schulpsychologische Dienst“ durch die Worte „gehören Schulpsychologinnen und Schulpsychologen“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird das Wort „Seine“ durch das Wort „Ihre“ ersetzt.

55. Als § 98 wird eingefügt:

„§ 98

Evaluation

(1) Bei der Konzeption, Durchführung und Auswertung der internen Evaluation (§ 127b Abs. 3) kann sich die Schule Dritter bedienen.

(2) Die Schulen sind verpflichtet, an den durch die Schulaufsichtsbehörden veranlassten Verfahren zur externen Evaluation der einzelnen Schule und der Schulen im Vergleich zueinander, gemessen an den Standards der Bildungsgänge, für Zwecke der Qualitätsentwicklung ihres Unterrichts und ihrer Organisationsentwicklung, insbesondere an landesinternen, länderübergreifenden und internationalen Vergleichsuntersuchungen, mitzuwirken. Die anonymisierten Ergebnisse der Evaluation dürfen veröffentlicht werden. Werden Dritte mit der externen Evaluation beauftragt, müssen die Verfahren eine Beteiligung der Schulaufsichtsbehörden in der Wahrnehmung der Fachaufsicht (§ 92 Abs. 2 und § 93) gewährleisten.“

56. In § 99 Satz 2 werden die Worte „das Hessische Landesinstitut für Pädagogik“ durch die Worte „das Institut für Qualitätsentwicklung“ und die Worte „Amt für Lehrerbildung“ durch die Worte „Amt für Lehrerbildung“ ersetzt.

57. § 99b erhält folgende Fassung:

„§ 99b

Institut für Qualitätsentwicklung

(1) Das Institut für Qualitätsentwicklung unterstützt die Qualitätsentwicklung der Schulen und berät das Kultusministerium bei Maßnahmen der Weiterentwicklung des Schulwesens durch folgende Leistungen:

1. Planung, Durchführung und Auswertung landesweiter Vorhaben der Schulentwicklung,
2. Unterstützung des Kultusministeriums bei der Festlegung und Sicherung von Qualitätsstandards für Schulen, Gewinnung und Auswertung von Befunden der Schul- und Unterrichtsforschung, Berichterstattung zu Entwicklungsständen im Schulwesen, Konzeption von Instrumenten und Verfahren der Qualitätssicherung,
3. Akkreditierung von Fortbildungs- und Qualifizierungsangeboten zum Erhalt und zur Erweiterung der berufsbezogenen Qualifikationen.

(2) Das Institut für Qualitätsentwicklung untersteht unmittelbar der Fach- und Dienstaufsicht des Kultusministeriums.“

58. In § 99c Satz 1 werden die Worte „des Hessischen Landesinstituts für Pädagogik“ durch die Worte „des Instituts für Qualitätsentwicklung“ und die Worte „des Amtes für Lehrerbildung“ durch die Worte „des Amtes für Lehrerbildung“ ersetzt.

59. In § 100 wird der bisherige Wortlaut Abs. 1 und als Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Zur gemeinsamen Ausgestaltung ihres jeweiligen Erziehungsauftrags können Schulen und Eltern Erziehungsvereinbarungen treffen.“

60. § 102 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Abstimmungen sind offen, auf Verlangen eines Fünftels der anwesenden Stimmberechtigten jedoch geheim. Beschlüsse der Elternvertretungen werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit dieses Gesetz nichts anderes vorschreibt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Berechnung der Mehrheit nicht mit. Die Eltern einer Schülerin oder eines Schülers haben zusammen nur eine Stimme.“

b) In Abs. 5 Satz 2 wird das Wort „erneuten“ gestrichen.

61. In § 106 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „bis 10“ durch die Worte „der Grundstufe (Primarstufe) und der Mittelstufe (Sekundarstufe I)“ und die Worte „ab 11“ durch die Worte „der Oberstufe (Sekundarstufe II)“ ersetzt.

62. In § 109 Satz 1 werden die Worte „bis 10“ durch die Worte „der Grundstufe (Primarstufe) und der Mittelstufe (Sekundarstufe I)“ und die Worte „ab 11“ durch die Worte „der Oberstufe (Sekundarstufe II)“ ersetzt.

63. § 114 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Schulträger“ durch die Worte „Träger von Schulen mehrerer Schulformen“ ersetzt.

b) In Abs. 2 und Abs. 8 Satz 1 wird das Wort „Sonderschulen“ jeweils durch das Wort „Förderschulen“ ersetzt.

64. § 116 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Der Landeselternbeirat besteht aus achtzehn Mitgliedern, und zwar aus drei Vertreterinnen oder Vertretern der Grundschulen, zwei Vertreterinnen oder Vertretern der Hauptschulen, zwei Vertreterinnen oder Vertretern der Förderschulen, zwei Vertreterinnen oder Vertretern der Realschulen, zwei Vertreterinnen oder Vertretern der Gymnasien, zwei Vertreterinnen oder Vertretern der schulformbezogenen (kooperativen) Gesamtschulen, zwei Vertreterinnen oder Vertretern der schulformübergreifenden (integrierten) Gesamtschulen, zwei Vertreterinnen oder Vertretern der beruflichen Schulen, von denen eine Vertreterin oder ein Vertreter der Elternschaft einer weiterführenden beruflichen Schule angehören soll, einer Vertreterin oder einem Vertreter der Ersatzschulen.“

65. § 122 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Klassensprecherinnen und -sprecher bilden den Schülerrat der Schule, die Schulsprecherin als Vorsitzende oder der Schulsprecher als Vorsitzender und zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter den Vorstand des Schülerrats. Der Vorstand wird entweder vom Schülerrat aus seiner Mitte oder von allen Schülerinnen und Schülern aus ihrer Mitte gewählt. Über das Wahlverfahren beschließt die Schülerschaft mit Mehrheit.“

b) In Abs. 9 wird das Wort „Sonderschulen“ durch das Wort „Förderschulen“ ersetzt.

66. In § 123 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Schulträger“ durch die Worte „Träger von Schulen mehrerer Schulformen“ ersetzt.

67. § 124 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 werden vor dem Wort „wählt“ die Worte „für die Dauer von zwei Schuljahren“ eingefügt.

b) Folgende Sätze werden angefügt:

„Eine erneute Wahl zum Mitglied im Landesbeirat ist möglich. Der Landesschülerrat kann mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln seiner Mitglieder ein Mitglied des Landesbeirats abwählen, wenn eine vertrauensvolle Zusammenarbeit auf Dauer nicht mehr zu erwarten ist.“

68. § 127b wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 werden die Worte „Beratungs- und Fortbildungsbedarf“ durch das Wort „Beratungsbedarf“ ersetzt.

bb) Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

„Teil des Schulprogramms ist ein Fortbildungsplan, der den Fortbildungsbedarf der Lehrkräfte erfasst.“

b) In Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „des Hessischen Landesinstituts für Pädagogik“ durch die Worte „des Instituts für Qualitätsentwicklung“ ersetzt.

c) Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Das Schulprogramm, dem zugestimmt worden ist, ist eine Grundlage der Zielvereinbarungen zwischen dem Staatlichen Schulamt und der Schule über Maßnahmen ihrer Qualitäts- und Organisationsentwicklung.“

69. Als § 127c wird eingefügt:

„§ 127c

Weiterentwicklung der Selbstverwaltung

(1) Zur Weiterentwicklung des Schulwesens und zur Erprobung neuer Modelle erweiterter Selbstverwaltung und Eigenverantwortung sowie rechtlicher Selbstständigkeit kann Schulen auf der Grundlage einer Kooperationsvereinbarung zwischen ihnen und dem Staatlichen Schulamt und sofern erforderlich mit dem Schulträger gestattet werden, abweichend von den bestehenden Rechtsvorschriften bei der Stellenbewirtschaftung, Personalverwaltung, Sachmittelverwaltung sowie in der Unterrichtsorganisation und inhaltlichen Ausgestaltung des Unterrichts selbstständige Entscheidungen zu treffen. Abweichungen bei der Unterrichtsorganisation und -gestaltung sind insbesondere bei der Bildung von Lerngruppen, bei Formen der äußeren Differenzierung, der Ausgestaltung der Leistungsnachweise sowie bei den Lehrplänen und Stundentafeln zulässig, sofern die Standards der Bildungsgänge eingehalten werden.

(2) In den Modellen können neue Formen der Schulleitung und der Mitwirkung der Lehrkräfte, Eltern, Schülerinnen und Schüler sowie Dritter und Formen rechtlicher Selbstständigkeit erprobt werden, die der erweiterten Selbstständigkeit angemessen sind. Außerdem können über § 2 hinaus gehende Aufgaben, insbesondere im Bereich der Fort- und Weiterbildung, wahrgenommen werden, wenn die Aufgaben mit den Zielen der Schule vereinbar sind und ihre Finanzierung gesichert ist.

(3) Die jeweiligen Modelle müssen gewährleisten, dass die Standards der Abschlüsse den an den anderen Schulen erworbenen Abschlüssen entsprechen und die Anerkennung der Abschlüsse in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland gesichert ist. Ferner muss bei Modellen zur Erprobung anderer Leitungsstrukturen und Formen rechtlicher Selbstständigkeit eine den Erfordernissen der §§ 92 und 93 entsprechende staatliche Schulaufsicht gewährleistet sein.

(4) Die Erprobung des Modells gestattet das Kultusministerium auf Antrag der Schule. Über die Stellung des Antrags entscheidet die Schulkonferenz auf der Grundlage einer die personellen, sächlichen und unterrichtsorganisatorischen Möglichkeiten der Schule berücksichtigenden Konzeption.“

70. § 129 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 2 werden nach dem Wort „Betreuungsangebote“ die Worte „sowie über die Verpflichtung zur Teilnahme an Ganztagsangeboten (§ 15 Abs. 5)“ angefügt.
- b) Nr. 3 erhält folgende Fassung:
 - „3. die Einrichtung oder Ersetzung einer Förderstufe an verbundenen Haupt- und Realschulen (§ 23 Abs. 7) sowie an schulformbezogenen (kooperativen) Gesamtschulen (§ 26 Abs. 3) und ihre Vorbereitung auf den Übergang in die Jahrgangsstufe 7 des gymnasialen Bildungsganges (§ 22 Abs. 6),“
- c) In Nr. 5 werden nach dem Klammerzusatz „(§ 14 Abs. 3)“ die Worte „und zur Erprobung eines Modells erweiterter Selbstständigkeit (§ 127c)“ angefügt.

71. § 131 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 3 wird nach dem Wort „Jahrgangsstufe“ die Angabe „12 oder“ eingefügt.
 - bb) In Nr. 4 werden die Worte „Jahrgangsstufe 11 bis 13“ durch die Worte „Oberstufe (Sekundarstufe II)“ ersetzt.
 - cc) In Nr. 7 wird das Wort „Sonderschulen“ durch das Wort „Förderschulen“ ersetzt.
- b) In Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „Sonderschulen“ durch das Wort „Förderschulen“ ersetzt.
- c) Abs. 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 5 wird das Wort „erneuten“ gestrichen.
 - bb) Satz 6 erhält folgende Fassung:
 - „Beschlüsse der Schulkonferenz werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.“
 - cc) Folgender Satz wird angefügt:
 - „Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Berechnung der Mehrheit nicht mit.“

72. § 133 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 8 wird das Wort „Sonderschulen“ durch das Wort „Förderschulen“ ersetzt.
- b) Nr. 15 erhält folgende Fassung:

„15. Vorschläge für den schulischen Fortbildungsplan,“

73. In § 138 Abs. 6 wird das Wort „Sonderschulen“ durch das Wort „Schulen“ und das Wort „Universitätseinrichtungen“ durch das Wort „Hochschulen“ ersetzt.

74. In § 139 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Sonderschulen“ durch das Wort „Förderschulen“ ersetzt.

75. In § 140 Abs. 2 wird das Wort „Sonderschulen“ durch das Wort „Förderschulen“ ersetzt.

76. § 144a wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Schulen sollen eine Größe haben, die eine Differenzierung des Unterrichts ermöglicht und eine sinnvolle Unterrichts- und Erziehungsarbeit erlaubt. Es muss gesichert sein, dass die Schülerzahl in den Klassen der Jahrgangsstufen 5 bis 9 oder 10 im Durchschnitt den Richtwert für die Klassengröße erreicht. Gymnasiale Oberstufen und berufliche Gymnasien müssen auf Dauer im Durchschnitt der Jahrgangsstufen eine Schülerzahl von mindestens 50 je Jahrgangsstufe erreichen.“

b) Als neue Abs. 2 bis 4 werden eingefügt:

„(2) Die Errichtung von Hauptschulen oder Hauptschulzweigen einer schulformbezogenen (kooperativen) Gesamtschule setzt in der Regel voraus, dass sie voraussichtlich mindestens einzügig, die Errichtung von Realschulen und Gymnasien oder den entsprechenden Zweigen einer schulformbezogenen (kooperativen) Gesamtschule, dass sie voraussichtlich mindestens zweizügig geführt werden können. Die Errichtung von schulformübergreifenden (integrierten) Gesamtschulen setzt voraus, dass sie voraussichtlich mindestens vierzügig geführt werden können. Die Einrichtung von Förderstufen als Bestandteil der Grundschulen (§ 11 Abs. 7), der Haupt- und Realschulen (§ 23 Abs. 7) und der Haupt- und Realschulzweige der kooperativen Gesamtschule setzt in der Regel eine Zweizügigkeit voraus. Voraussetzung für die Errichtung von Förderstufen an schulformbezogenen (kooperativen) Gesamtschulen (§ 26 Abs. 2) sind mindestens drei Züge. Die Umwandlung einer schulformübergreifenden (integrierten) Gesamtschule in eine schulformbezogene (kooperative) Gesamtschule sowie die Umwandlung einer schulformbezogenen (kooperativen) Gesamtschule in eine schulformübergreifende (integrierte) Gesamtschule gilt nicht als Errichtung im Sinne dieser Vorschrift. Die Errichtung einer gymnasialen Oberstufe oder eines beruflichen Gymnasiums setzt in der Regel voraus, dass in der Jahrgangsstufe der Einführungsphase voraussichtlich eine Jahrgangsbreite von mindestens 80 Schülerinnen und Schülern erreicht wird. Reicht die Zahl der Schülerinnen und Schüler nicht aus, eine eigene gymnasiale Oberstufe zu bilden, soll diese in einem Verbundsystem mit einer anderen Schule mit gymnasialem Bildungsgang geführt werden. In beruflichen Schulen dürfen Vollzeitformen nur eingerichtet werden, wenn gesichert ist, dass die Schülerzahl in der Eingangsklasse den Richtwert für die Klassenbildung erreicht.“

(3) Ein Unterschreiten der Mindestzügigkeit, der Richtwerte oder Mindestjahrgangsbreite im Sinne der Abs. 1 und 2 ist nur zulässig, wenn der Besuch einer anderen Schule des Bildungsganges unter zumutbaren Bedingungen, insbesondere aufgrund der Entfernung, nicht möglich und ein regional ausgeglichenes Bildungsangebot nicht mehr gewährleistet ist.

(4) Unterschreitet in einer Klasse, einer Gruppe oder in einem Kurs die Zahl der Schülerinnen und Schüler die dafür festgesetzte Mindestzahl, wird der Unterricht nicht aufgenommen oder er erfolgt, sofern die personellen und unterrichtsorganisatorischen Voraussetzungen gegeben sind, jahrgangs- oder schulzweigübergreifend. § 23 Abs. 9 und § 70 Abs. 2 bleiben unberührt.“

c) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 5.

d) Im neuen Abs. 5 werden die Worte „für die Bildung“ durch die Worte „sowie die Richtwerte für die Größe“ ersetzt.

77. § 145 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Sonderschulen“ durch das Wort „Förderschulen“ ersetzt.

b) Dem Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

„Bei der Planung der beruflichen Schulen sind die Entwicklungen der Berufsbildung und die Planungen des Landes für die Bildung schulträgerübergreifender Schulbezirke (§ 143 Abs. 5) zu berücksichtigen.“

c) Dem Abs. 6 wird folgender Satz angefügt:

„Für die Erfüllung der Auflagen können Fristen gesetzt werden.“

d) Als Abs. 7 wird angefügt:

„(7) Zur Förderung eines regional ausgeglichenen Bildungsangebots im Rahmen der Finanzplanung des Landes kann das Kultusministerium anordnen, dass mehrere Schulträger einen Planungsverband bilden. § 140 gilt entsprechend.“

78. Dem § 152 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Dabei können schulform- und schulstufenbezogene Schülerfaktoren berücksichtigt werden.“

79. § 157 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird der Klammerzusatz „(§ 15 Abs. 1)“ durch den Klammerzusatz „(§ 15 Abs. 2)“ ersetzt.
- b) In Satz 2 werden der Klammerzusatz „(§ 15 Abs. 3)“ durch den Klammerzusatz „(§ 15 Abs. 4 und 5)“ und die Worte „Ganztagsangebote (§ 15 Abs. 2)“ durch die Worte „die pädagogische Mittagsbetreuung (§ 15 Abs. 3)“ ersetzt.

80. § 161 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Worte „bis zur Jahrgangsstufe 10“ durch die Worte „der Grundstufe (Primarstufe) und der Mittelstufe (Sekundarstufe I)“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Worte „die von ihm unterhaltene Sonderschulen besuchen“ durch die Worte „deren Beschulung nach § 139 Abs. 1 und 3, die Fachschulen für Sozialpädagogik ausgenommen, seine Aufgabe ist“ ersetzt.

b) In Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 wird das Wort „Sonderschule“ jeweils durch das Wort „Förderschule“ ersetzt.

c) Als Abs. 10 wird angefügt:

„(10) Der Träger der Schülerbeförderung kann natürlichen oder juristischen Personen des privaten Rechts mit deren Einverständnis die Befugnis verleihen, die ihm nach diesem Paragrafen obliegenden Verwaltungsaufgaben und die Durchführung von Widerspruchsverfahren im eigenen Namen und in den Handlungsformen des öffentlichen Rechts wahrzunehmen, wenn sie die Gewähr für eine sachgerechte Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben bieten. Der oder die Beliehene unterliegt der Aufsicht des Trägers der Schülerbeförderung.“

d) Als Abs. 11 wird angefügt:

„(11) Die Träger der Schülerbeförderung können durch Satzung die Erhebung eines von den Eltern oder der Schülerin oder dem Schüler selbst zu tragenden angemessenen Eigenanteils bestimmen. In der Satzung sind insbesondere die Höhe und das Verfahren zur Erhebung des Eigenanteils zu regeln. In der Satzung kann vorgesehen werden, dass von der Erhebung des Eigenanteils abgesehen wird, wenn ein Fall außergewöhnlicher sozialer Härte vorliegt oder die Beförderung wegen einer Behinderung der Schülerin oder des Schülers erforderlich ist.“

81. § 162 erhält folgende Fassung:

„§ 162

Medienzentren

(1) Aufgabe der Medienzentren ist die Bereitstellung von audio-visuellen, informations- und kommunikationstechnischen Hilfsmitteln für den Unterricht, die den Schulen vorübergehend überlassen werden, sowie die Entwicklung der Mediennutzung und -pflege in der Schule.

(2) Die in § 138 Abs. 1 und 2 genannten Schulträger sind zur Errichtung und Fortführung der Medienzentren verpflichtet. Zur Leiterin oder zum Leiter des Medienzentrums soll von dessen Träger im Einvernehmen mit dem Staatlichen Schulamt eine Lehrkraft bestellt werden, deren Personalkosten das Land trägt.

(3) Die Träger der Medienzentren tragen deren Verwaltungskosten. Die Aufwendungen zur Beschaffung der in Abs. 1 aufgeführten Hilfsmittel, die den Schulen vorübergehend überlassen werden, trägt das Land. Die Schulträger leisten hierzu Beiträge. Das Kultusministerium setzt im Einvernehmen mit dem für das Kommunalwesen zuständigen Ministerium einen Pauschalbetrag je Schülerin oder Schüler fest.

(4) Das Land und die Träger der Medienzentren wirken bei der Medienentwicklung und ihrer Einführung in den Unterricht zusammen. Sie können zu diesem Zweck öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, insbesondere über die Grundsätze der Organisation, Wahrnehmung der Aufgaben sowie über den Erwerb und die anteilige Finanzierung von technischem Gerät, Medien oder Nutzungsrechten an Medien abschließen.

(5) Die Träger von Schulen in freier Trägerschaft, die Leistungen der Medienzentren in Anspruch nehmen wollen, haben den nach Abs. 3 festgelegten Pauschalbetrag zu entrichten.“

82. § 165 wird wie folgt geändert:

- a) Das Wort „Sonderschulen“ wird durch die Worte „Förderschulen jeweils für ein Haushaltsjahr“ ersetzt.
- b) Folgender Satz wird angefügt:

„Der Berechnung der Leistungen sind die Zahlen auswärtiger Schülerinnen und Schüler nach dem Stichtag der letzten landeseinheitlichen Jahreserhebung zugrunde zu legen.“

83. In § 171 Abs. 3 werden nach dem Wort „zurücksteht“ ein Komma und die Worte „die für die Führung einer Schule erforderliche Zuverlässigkeit des Trägers und die Eignung der Schulleitung gegeben sind“ eingefügt.

84. In § 180 Abs. 2 wird im Klammerzusatz die Angabe „§ 3 Abs. 7“ durch die Angabe „§ 3 Abs. 10“ ersetzt.

85. In § 185 Abs. 1 wird die Angabe „§ 176 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 176 Abs. 4“ ersetzt.

86. § 187 Abs. 4 Satz 2 wird aufgehoben.

87. In § 191 wird die Jahreszahl „2007“ durch die Jahreszahl „2010“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Hessischen Hochschulgesetzes

Das Hessische Hochschulgesetz in der Fassung vom 31. Juli 2000 (GVBl. I S. 374), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2003 (GVBl. I S. 513), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht erhält die Angabe zu § 55 folgende Fassung:

„§ 55 Lehrerbildung“

2. § 55 erhält folgende Fassung:

„§ 55

Lehrerbildung

(1) An jeder Universität wird ein Zentrum für Lehrerbildung gebildet.

(2) Das Zentrum für Lehrerbildung hat folgende Aufgaben:

1. Es beschließt über die Lehramtsstudienordnungen im Benehmen mit den Fachbereichen, koordiniert und fördert das Lehrangebot im Lehramtsbereich. Es ist für die Evaluierung dieses Lehrangebotes verantwortlich. Es erarbeitet im Zusammenwirken mit den Fachbereichen für die Lehramtsstudiengänge Strukturpläne, die angeben, in welcher Weise das Lehrangebot gesichert wird und welche Personal- und Sachmittel zur Verfügung stehen. Es vergewissert sich zu Beginn der Vorlesungszeit, in welcher Weise das Lehrangebot gesichert wird, und berichtet dem Präsidium.
2. Es ist zuständig für die Planung und Koordinierung der schulpraktischen Studien sowie für den Erlass der Praktikumsordnung.
3. Es ist zuständig für die Studienberatung der Lehramtsstudierenden.
4. Es ist an einem Berufungsverfahren zur Besetzung einer Professur mit Aufgaben in der Lehrerbildung zu beteiligen. Es ist mit zwei Mitgliedern in der Berufungskommission vertreten.

5. Es fördert die Forschung über Lehren und Lernen, insbesondere die Schul- und Unterrichtsforschung sowie die Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses in diesen Bereichen im Zusammenwirken mit den Fachbereichen.
6. Es fördert die Verbindung der universitären Lehrerbildung mit den anderen Phasen der Lehrerbildung. Es berät und beschließt über die universitären Angebote zur Lehrerfort- und -weiterbildung.

(3) Die Mitglieder des Zentrums werden von den Fachbereichsräten aus dem Kreis der vom Amt für Lehrerbildung bestellten Prüferinnen und Prüfer für die Erste Staatsprüfung gewählt. Die Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften, die Fachdidaktiken und die Fachwissenschaften sollen gleichmäßig vertreten sein. Die Mitglieder des Zentrums unterbreiten dem Präsidium Nominierungsvorschläge für das Direktorium des Zentrums.

(4) Entscheidungsorgan des Zentrums ist das Direktorium. Es besteht aus sechs für die Dauer von vier Jahren bestellten Mitgliedern, deren wissenschaftliche Arbeitsschwerpunkte in den Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften, den Fachdidaktiken und den Fachwissenschaften liegen sollen. Das Präsidium bestellt die Mitglieder des Direktoriums im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wissenschaft und Kunst und dem Kultusministerium.

(5) In der Zielvereinbarung zwischen Ministerium und Universität werden die Ausbildungsverpflichtungen der Universität in der Lehrerbildung festgelegt. Auf der Grundlage der auf die Lehrerbildung entfallenden Anzahl der Soll-Studierenden in der Regelstudienzeit nach Fächerclustern und unter Berücksichtigung der im Landeshaushaltsplan ausgewiesenen Clusterpreise und dem vom Ministerium zur Verfügung gestellten Budget schließt das Präsidium mit dem Zentrum Zielvereinbarungen über die in der Lehrerbildung einzusetzenden Ressourcen. Über die Bewirtschaftung der Ressourcen entscheidet das Direktorium des Zentrums; dieses schließt Zielvereinbarungen mit den einzelnen Fachbereichen über die in Lehre und Forschung abzugelten Leistungen. Das Präsidium berichtet dem Ministerium jährlich über die Durchführung der Lehrerbildung und die dafür eingesetzten Ressourcen; § 92 bleibt davon unberührt.

(6) Das Präsidium erlässt die Zentrumsordnung.“

Artikel 4

Änderung des Hessischen Besoldungsgesetzes

§ 1

Die Anlage I zum Hessischen Besoldungsgesetz in der Fassung vom 25. Februar 1998 (GVBl. I S. 50), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2003 (GVBl. I S.513), wird wie folgt geändert:

1. In der Besoldungsgruppe A 12 werden
 - a) die Amtsbezeichnung „Konrektor zur Wahrnehmung von Schulleitungsaufgaben in einer Grundstufe²⁾“ und
 - b) die Fußnote ²⁾ „²⁾ Erhält eine Amtszulage in Höhe von 132,29 Euro“eingefügt.
2. In der Besoldungsgruppe A 13 werden
 - a) bei der Amtsbezeichnung „Konrektor“ der Funktionszusatz „– zur Wahrnehmung von Schulleitungsaufgaben an einer Grund- und Hauptschule – ³⁾“ eingefügt,
 - b) die Amtsbezeichnung „Sonderschullehrer“ durch „Förderschullehrer“ und
 - c) bei der Amtsbezeichnung „Studienrat“ der Funktionszusatz „– am Hessischen Landesinstitut für Pädagogik –“ durch „– am Institut für Qualitätsentwicklung –“ersetzt,

d) die Fußnote 4 wie folgt gefasst:

„⁴⁾ Höchstens 30 v. H. der Förderschullehrer erhalten als Abteilungsleiter oder Stufenleiter an einer Förderschule eine Amtszulage von 158,69 Euro.“

3. In der Besoldungsgruppe A 14 werden

a) bei der Amtsbezeichnung „Konrektor“ als letzter Spiegelstrich der Funktionszusatz
„– zur Wahrnehmung von Schulleitungsaufgaben an einer Haupt- und Realschule –“

eingefügt

und

b) bei der Amtsbezeichnung „Oberstudienrat“ der Funktionszusatz „– am Hessischen Landesinstitut für Pädagogik“ durch den Funktionszusatz „– am Institut für Qualitätsentwicklung“,

c) die Amtsbezeichnung „Rektor als Ausbildungsleiter und ständiger Vertreter des Direktors eines Studienseminars für das Lehramt an Grund-, Haupt-, Real- und Sonderschulen“ durch die Amtsbezeichnung „Rektor als Ausbildungsleiter und ständiger Vertreter des Direktors eines Studienseminars für Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen und Förderschulen“,

d) bei der Amtsbezeichnung „Rektor an einer Gesamtschule“ die Funktionszusätze

„– als Leiter einer Förderstufe mit mehr als 360 Schülern – ²⁾

– als Leiter einer Förderstufe mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern –

– als Leiter einer Schulstufe mit mehr als 360 Schülern – ²⁾

– als Leiter einer Schulstufe mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern –

– als Leiter eines Schulzweiges mit mehr als 360 Schülern – ²⁾

– als Leiter eines Schulzweiges mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern –“

durch den Funktionszusatz

„zur Wahrnehmung von Schulleitungsaufgaben“,

e) die Amtsbezeichnung „Sonderschulkonrektor“ durch die Amtsbezeichnung „Förderschulkonrektor“ und in den Funktionszusätzen hierzu jeweils das Wort „Sonderschule“ durch das Wort „Förderschule“,

f) die Amtsbezeichnung „Sonderschulrektor“ durch die Amtsbezeichnung „Förderschulrektor“ und in den Funktionszusätzen hierzu jeweils das Wort „Sonderschule“ durch das Wort „Förderschule“,

g) die Amtsbezeichnung „Zweiter Sonderschulkonrektor“ durch die Amtsbezeichnung „Zweiter Förderschulkonrektor“ und in dem Funktionszusatz hierzu das Wort „Sonderschule“ durch das Wort „Förderschule“

und

h) in der Fußnote 5 das Wort „Sonderschule“ durch das Wort „Förderschule“

ersetzt.

4. In der Besoldungsgruppe A 15 wird

a) die Amtsbezeichnung „Direktor am Amt für Lehrerausbildung“ durch „Direktor am Amt für Lehrerbildung“,

b) die Amtsbezeichnung „Direktor am Hessischen Landesinstitut für Pädagogik“ durch „Direktor am Institut für Qualitätsentwicklung“,

- c) die Amtsbezeichnung „Direktor eines Studienseminars für das Lehramt an Grund-, Haupt-, Real- und Sonderschulen“ durch „Direktor eines Studienseminars für Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen und Förderschulen“,
- d) die Amtsbezeichnung „Sonderschulrektor“ durch „Förderschulrektor“ und in dem Funktionszusatz hierzu das Wort „Sonderschule“ durch „Förderschule“ und
- e) in der Fußnote 4 das Wort „Sonderschule“ durch „Förderschule“

ersetzt.

5. In der Besoldungsgruppe A 16 wird

- a) die Amtsbezeichnung „Direktor am Hessischen Landesinstitut für Pädagogik“ mit dem Funktionszusatz „- als ständiger Vertreter des Direktors des Hessischen Landesinstituts für Pädagogik“ durch „Direktor am Institut für Qualitätsentwicklung“ mit dem Funktionszusatz „- als ständiger Vertreter des Direktors des Instituts für Qualitätsentwicklung“,
- b) die Amtsbezeichnung „Direktor des Amtes für Lehrerausbildung“ durch „Direktor des Amtes für Lehrerbildung“
- c) die Amtsbezeichnung „Leitender Direktor am Amt für Lehrerausbildung“ durch „Leitender Direktor am Amt für Lehrerbildung“ und
- d) die Amtsbezeichnung „Leitender Direktor am Hessischen Landesinstitut für Pädagogik“ durch „Leitender Direktor am Institut für Qualitätsentwicklung“

ersetzt.

6. In der Besoldungsgruppe B 2 wird die Amtsbezeichnung „Direktor des Hessischen Landesinstituts für Pädagogik“ durch „Direktor des Instituts für Qualitätsentwicklung“ ersetzt.

7. In den Anhang zu den Hessischen Besoldungsordnungen – Künftig wegfallende Ämter und Amtsbezeichnungen – werden aufgenommen:

- a) in der Besoldungsgruppe A 13 bei der Amtsbezeichnung „Studienrat“ der Funktionszusatz „- am Hessischen Landesinstitut für Pädagogik -“,

b) in der Besoldungsgruppe A 14

bei der Amtsbezeichnung „Oberstudienrat“ der Funktionszusatz „- am Hessischen Landesinstitut für Pädagogik -,

die Amtsbezeichnung „Rektor an einer Gesamtschule“

– als Leiter einer Förderstufe mit mehr als 360 Schülern –²⁾

– als Leiter einer Förderstufe mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern –

– als Leiter einer Schulstufe mit mehr als 360 Schülern –²⁾

– als Leiter einer Schulstufe mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern –

– als Leiter eines Schulzweiges mit mehr als 360 Schülern –²⁾

– als Leiter eines Schulzweiges mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern –

²⁾ Erhält eine Amtszulage von 146,01 Euro.“,

- c) in der Besoldungsgruppe A 15 die Amtsbezeichnung „Direktor am Hessischen Landesinstitut für Pädagogik“,

- d) in der Besoldungsgruppe A 16 die Amtsbezeichnungen „Direktor am Hessischen Landesinstitut für Pädagogik als ständiger Vertreter des Direktors des Hessischen Landesinstituts für Pädagogik“

und

„Leitender Direktor am Hessischen Landesinstitut für Pädagogik“,

- e) die Besoldungsgruppe B 2 mit der Amtsbezeichnung „Direktor des Hessischen Landesinstituts für Pädagogik“

§ 2

Die sich nach § 1 Nr. 2 Buchst. b, Nr. 3 Buchst. c sowie e bis g, Nr. 4 Buchst. a, c und d sowie Nr. 5 Buchst. b und c ergebenden Änderungen der Amtsbezeichnungen wirken unmittelbar.

Artikel 5

**Gesetz zur Errichtung des Instituts für Qualitätsentwicklung
und des Amtes für Lehrerbildung**

§ 1

Das Institut für Qualitätsentwicklung wird am 1. Januar 2005 in Wiesbaden errichtet. Bis zu diesem Zeitpunkt werden die Aufgaben nach § 99b des Hessischen Schulgesetzes vom Hessischen Landesinstitut für Pädagogik wahrgenommen. Das Hessische Landesinstitut für Pädagogik wird mit Ablauf des 31. Dezember 2004 aufgehoben.

§ 2

Das Amt für Lehrerausbildung wird am 1. Januar 2005 in das Amt für Lehrerbildung überführt.

§ 3

Mit dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes gelten als versetzt:

- die Bediensteten des Amtes für Lehrerausbildung zum Amt für Lehrerbildung,
- die Bediensteten der Regionalstelle des Hessischen Landesinstituts für Pädagogik in Bad Hersfeld zum Staatlichen Schulamt für den Landkreis Hersfeld-Rotenburg und den Werra-Meißner-Kreis,
- die Bediensteten der Regionalstelle des Hessischen Landesinstituts für Pädagogik in Bergstraße-Odenwald zum Staatlichen Schulamt für den Landkreis Bergstraße und den Odenwaldkreis,
- die Bediensteten der Regionalstelle des Hessischen Landesinstituts für Pädagogik in Darmstadt-Dieburg zum Staatlichen Schulamt für den Landkreis Darmstadt-Dieburg und die Stadt Darmstadt,
- die Bediensteten der Regionalstelle des Hessischen Landesinstituts für Pädagogik in Frankfurt am Main zum Staatlichen Schulamt für die Stadt Frankfurt am Main,
- die Bediensteten der Regionalstelle des Hessischen Landesinstituts für Pädagogik in Friedberg zum Staatlichen Schulamt für den Hochtaunuskreis und den Wetteraukreis,
- die Bediensteten der Regionalstelle des Hessischen Landesinstituts für Pädagogik in Fritzlar zum Staatlichen Schulamt für den Schwalm-Eder-Kreis und den Landkreis Waldeck-Frankenberg,
- die Bediensteten der Regionalstelle des Hessischen Landesinstituts für Pädagogik in Fulda zum Staatlichen Schulamt für den Landkreis Fulda,
- die Bediensteten der Regionalstelle des Hessischen Landesinstituts für Pädagogik in Gießen zum Staatlichen Schulamt für den Landkreis Gießen und den Vogelsbergkreis,
- die Bediensteten der Regionalstelle des Hessischen Landesinstituts für Pädagogik in Groß-Gerau zum Staatlichen Schulamt für den Landkreis Groß-Gerau und den Main-Taunus-Kreis,

- die Bediensteten der Regionalstelle des Hessischen Landesinstituts für Pädagogik in Hanau zum Staatlichen Schulamt für den Main-Kinzig-Kreis,
- die Bediensteten der Regionalstelle des Hessischen Landesinstituts für Pädagogik in Kassel zum Staatlichen Schulamt für den Landkreis und die Stadt Kassel,
- die Bediensteten der Regionalstelle des Hessischen Landesinstituts für Pädagogik in Limburg-Weilburg/Lahn-Dill zum Staatlichen Schulamt für den Lahn-Dill-Kreis und den Landkreis Limburg-Weilburg,
- die Bediensteten der Regionalstelle des Hessischen Landesinstituts für Pädagogik in Marburg zum Staatlichen Schulamt für den Landkreis Marburg-Biedenkopf,
- die Bediensteten der Regionalstelle des Hessischen Landesinstituts für Pädagogik in Offenbach zum Staatlichen Schulamt für den Landkreis Offenbach und die Stadt Offenbach am Main,
- die Bediensteten der Regionalstelle des Hessischen Landesinstituts für Pädagogik in Wiesbaden zum Staatlichen Schulamt für den Rheingau-Taunus-Kreis und die Landeshauptstadt Wiesbaden,
- die Bediensteten der Tagungsstätten Fulda und Weilburg des Hessischen Landesamtes für Pädagogik zum Amt für Lehrerbildung.

Artikel 6

Änderung der Verordnung über die Festlegung der Anzahl und der Größe der Klassen, Gruppen und Kurse in allen Schulformen

Die Verordnung über die Festlegung der Anzahl und der Größe der Klassen, Gruppen und Kurse in allen Schulformen vom 3. Dezember 1992 (ABl. 1993 S. 2) wird wie folgt geändert:

Nach § 3 wird als § 3a eingefügt:

„§ 3a

Richtwerte für die Größe von Klassen in der Sekundarstufe I

Als Richtwerte für die Größe von Klassen nach § 144a des Schulgesetzes werden festgelegt:

Förderstufe:	23,
Hauptschule oder Hauptschulzweig:	17,
Realschule oder Realschulzweig:	23,
Gymnasium oder Gymnasialzweig:	24,
Integrierte Gesamtschule:	23."

Artikel 7

Übergangsbestimmung

(1) Bei In-Kraft-Treten des Art. 2 dieses Gesetzes bestehende selbstständige gymnasiale Oberstufenschulen können fortgeführt, neue nicht mehr errichtet werden.

(2) Schulen, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des Art. 2 Nr. 76 des Gesetzes die Voraussetzung des § 144a Abs. 1 des Schulgesetzes in der ab dem 1. Januar 2005 geltenden Fassung nicht erfüllen, können zunächst fortgeführt werden. Bis zum 1. Januar 2005 teilt das Kultusministerium den Schulträgern mit, welche schulischen Angebote auf der Basis des Stichtages der amtlichen Statistik für das Schuljahr 2004/2005 die Voraussetzungen des § 144a Abs. 1 in der ab dem 1. Januar 2005 geltenden Fassung nicht erfüllen. Die Schulträger haben

die Möglichkeit, durch geeignete Maßnahmen wie Schülerlenkung oder Schulentwicklungsplanung die künftige Erfüllung der Voraussetzungen des § 144a Abs. 1 zu bewirken. Das Kultusministerium wird zum 1. Januar 2006 auf der Basis des Stichtages der amtlichen Statistik für das Schuljahr 2005/2006 den Schulträgern mitteilen, welche der bereits zum 1. Januar 2005 genannten Schulen wiederum die Vorgaben des § 144a Abs. 1 und 3 nicht erfüllt. In Schulen, die dann die Voraussetzungen des § 144a Abs. 1 und 3 nicht erfüllen, darf in den neu zu bildenden Klassen oder Kursen der Unterricht nicht aufgenommen werden. Das Verbot der Neuaufnahme von Klassen oder Kursen kann durch das Kultusministerium dann aufgehoben werden, wenn gleichzeitig durch das Kultusministerium bis spätestens 1. März 2006 ein Schulentwicklungsplan des betroffenen Schulträgers genehmigt wird, der eine künftige Erfüllung der Voraussetzungen des § 144a Abs. 1 für alle Schulen des Schulträgers erwarten lässt. Dieser Schulentwicklungsplan ist spätestens zum 1. Oktober 2005 vorzulegen. Zum 1. Januar 2010 teilt das Kultusministerium den Schulträgern mit, welche schulischen Angebote auf der Basis des Stichtages der amtlichen Statistik für das Schuljahr 2009/2010 die Voraussetzungen des § 144a Abs. 1 des Schulgesetzes nicht erfüllen. Satz 3 bis 7 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass der Schulentwicklungsplan bis spätestens 1. Oktober 2010 vorzulegen ist.

(3) Schulische Angebote, die die Vorgaben des Abs. 2 nicht erfüllen, können fortgeführt werden, wenn die Schulträger dem Land die aufgrund der niedrigeren Klassenfrequenzen zur notwendigen Unterrichtsabdeckung zusätzlich entstehenden Personalkosten unter Berücksichtigung schulform- und schulstufenbezogener Schülerfaktoren erstatten.

(4) Der verkürzte gymnasiale Bildungsgang wird in Abstimmung mit den Staatlichen Schulämtern in zwei Stufen zum 1. August 2005 und zum 1. August 2006 eingeführt. Die Schülerinnen und Schüler, die zum jeweiligen Zeitpunkt der Einführung die Jahrgangsstufe 6 des gymnasialen Bildungsgangs besuchen, werden in dessen bisheriger Dauer ausgebildet, ausgenommen die Schülerinnen und Schüler der Schulen, die bereits nach bisherigem Recht einen verkürzten gymnasialen Bildungsgang anbieten. Wer bei In-Kraft-Treten des Gesetzes in die Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe eingetreten ist, legt die Abiturprüfung nach bisherigem Recht ab, es sei denn, die Schülerin oder der Schüler wiederholt eine Jahrgangsstufe.

(5) Berufsschülerinnen und Berufsschüler, deren Schulpflicht nach § 62 Abs. 3 des Schulgesetzes bei In-Kraft-Treten des Art. 2 dieses Gesetzes entfällt, sind auf ihren Antrag aus der Berufsschule zu entlassen.

(6) Soweit durch dieses Gesetz Rechtsverordnungen geändert werden, bleibt die Befugnis der zuständigen Stellen, die Verordnungen künftig zu ändern oder aufzuheben, unberührt.

Artikel 8

Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung über die kollegiale Schulleitung an der Ernst-Reuter-Schule 2 in Frankfurt am Main-Nordweststadt vom 7. Juli 1983 (GVBl. I S. 121) wird aufgehoben.

Artikel 9

Ermächtigung zur Neubekanntmachung

Die Kultusministerin oder der Kultusminister wird ermächtigt, das Schulgesetz in der ab dem 1. August 2005 geltenden Fassung mit neuem Datum und neuer Paragraphenfolge bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 10

In-Kraft-Treten

Art. 1, Art. 2 Nr. 2, 54, 69 und 76, Art. 4, Art. 5 und Art. 7 treten am 1. Januar 2005 in Kraft; im Übrigen tritt dieses Gesetz am 1. August 2005 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 29. November 2004

Der Hessische Ministerpräsident

Die Hessische Kultusministerin

Koch

Wolff

Der Hessische Minister
des Innern und für Sport

Der Hessische Minister
für Wissenschaft und Kunst

Bouffier

Corts